

01.10.2018

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes

A Problem und Regelungsbedarf

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in der am 16. Oktober 2014 in Kraft getretenen Fassung regelt die ordnungsrechtlichen Anforderungen an Wohn- und Betreuungsangebote für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung.

Die Kreise und kreisfreien Städte, die die zuständigen Behörden nach dem WTG sind, sowie die in der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 WTG vertretenen Verbände und Organisationen wurden zu den Erfahrungen mit der Umsetzung von Gesetz und Verordnung befragt. Festzustellen ist, dass sich die Regelungen in ihrer Grundstruktur grundsätzlich bewährt haben.

Insbesondere die Ausweitung des Geltungsbereiches u.a. auf Wohngemeinschaften und auf Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege hat sich als richtig erwiesen. Gleichwohl hat die Evaluation des Gesetzes auch einen erheblichen Korrekturbedarf ergeben.

So verursachen einzelne Vorschriften des Gesetzes sowohl bei den Trägern der Einrichtungen, beim Personal in den Einrichtungen als auch bei den Aufsichtsbehörden einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des WTG sowie der dazugehörigen Durchführungsverordnung werden die Rahmenbedingungen für die Pflege und Betreuung von älteren Menschen, pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung erheblich verbessert. Vorschriften, die als Ursache von übermäßiger Bürokratie identifiziert wurden, werden überarbeitet. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Entfesselungsoffensive der Landesregierung geleistet. Die Entwürfe setzen unter anderem die folgenden Eckpunkte um:

- I. Das Verfahren zur Überprüfung der Qualifikation von Einrichtungsleitungen wird eingestellt; die entsprechenden Regelungen im Gesetz und in der Verordnung werden aufgehoben. Den Trägern obliegt die Organisationsverantwortung für ihre Einrichtungen. Sie

Datum des Originals: 25.09.2018/Ausgegeben: 05.10.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

stellen, auch in Anbetracht eines hohen Eigeninteresses, sicher, dass die Leitung der Einrichtungen ausreichend qualifizierten und kompetenten Personen übertragen wird. Landesgesetzliche Regelungen sind hierzu nicht erforderlich.

- II. Entscheidenden Einfluss auf die Qualität der Pflege und Betreuung in den Einrichtungen haben vielmehr die Pflegedienstleitungen und verantwortlichen Fachkräfte. Sie sollen künftig weisungsunabhängig in ihren pflege- und betreuungsfachlichen Entscheidungen sein und diese ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen und organisatorischen Entscheidungen des Trägers durchsetzen können.
- III. Durch verbesserte Rahmenbedingungen werden Anreize für die Entstehung von Kurzzeitpflegeplätzen gesetzt und so einem Mangel in diesem Bereich entgegengewirkt. Übersteigt die vorhandene Zahl den gesetzlich zulässigen Anteil an Doppelzimmern, können diese vorübergehend für die Kurzzeitpflege genutzt werden. Neue Einrichtungen sollen die zulässige Platzzahlobergrenze überschreiten dürfen, wenn sie sich verpflichten, zusätzliche Kurzzeitpflegeplätze zu errichten.
- IV. Alle Pflege- und Betreuungseinrichtungen sollen verpflichtet werden, flächendeckenden Internetzugang für die Bewohnerinnen und Bewohner einzurichten.
- V. Es werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die Zahl freier und belegbarer Plätze in allen Einrichtungen elektronisch zu erfassen. Diese sollen von den Bürgerinnen und Bürgern über eine Internetseite abrufbar sein, um mit geringem Aufwand einen freien Pflegeplatz in der Region finden zu können.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie sowie das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die mit dem Änderungsgesetz bzw. mit der Änderungsverordnung vorgeschlagenen Änderungen bewirken eine erhebliche Entlastung bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Nicht nur durch den Wegfall der Prüfpflicht bei der Qualifikation von Einrichtungsleitungen, sondern auch darüber hinaus sehen die Entwürfe einen Abbau von Aufgaben bei den Aufsichtsbehörden vor.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Für die im Bereich privater Betreiber oft mittelständischen Pflegeeinrichtungen hat die Gesetzesänderung ausschließlich positive Auswirkungen, da insbesondere viele regulierende und unnötig einschränkende Vorschriften aufgehoben werden.

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die privaten Haushalte.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Bewohner- und Beschäftigtenstruktur von Pflegeeinrichtungen ist überwiegend weiblich geprägt. Das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes hat jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht. Für die Versorgung der älteren und pflegebedürftigen Menschen in Nordrhein-Westfalen werden auch weiterhin stationäre Angebote gebraucht. Das Gesetz trägt dazu bei, die in der Vergangenheit praktizierte Benachteiligung dieser Angebotsform zu beenden und Bürokratie abzubauen.

J Befristung

Das Gesetz ist durch eine Berichtspflicht in § 39 Abs. 1 Satz 3 WTG befristet. Die Landesregierung wird die Wirksamkeit des Gesetzes unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 des Wohn- und Teilhabegesetzes im Jahr 2019 überprüfen und den Landtag über das Ergebnis bis zum 31. Dezember 2019 unterrichten.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes

Artikel 1

Das Wohn- und Teilhabegesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das durch Gesetz vom 21. März 2017 (GV. NRW. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz hat den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Dabei soll es insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.

(2) Das Gesetz soll die angemessene Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Belange der älteren oder pflegebedürftigen Menschen und der Menschen mit Behinderung und die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen sowie von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität sicherstellen. Es soll ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung

- b) In Absatz 3 Satz 2 und in Absatz 4 werden jeweils die Wörter „, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen,“ gestrichen.

vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch schützen.

(3) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben ihre Leistungserbringung auch auf eine Förderung der Teilhabemöglichkeiten auszurichten. Sie sollen den Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung insbesondere durch die gleichberechtigte Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft ermöglichen.

(4) Die Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, sollen insbesondere

1. ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
2. in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
3. vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
4. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,
5. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
6. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
7. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
8. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und
9. in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Allgemeine Anforderungen**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einschließlich der Barrierefreiheit“ gestrichen und nach dem Wort „entsprechen“ die Wörter „und barrierefrei sein“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Den individuellen Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer ist, insbesondere wenn sie körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, durch angemessene Vorkehrungen Rechnung zu tragen.“

(1) Angebote und Leistungen nach diesem Gesetz müssen dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse einschließlich der Barrierefreiheit entsprechen. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben hierfür die angebotsbezogen erforderlichen personellen, sächlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und zu unterhalten und ihre Verpflichtungen aus den leistungsrechtlichen Vereinbarungen zu erfüllen. Maßstab für Leistungserbringung und Angebotsgestaltung müssen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen die individuellen Bedarfe der Nutzerinnen und Nutzer sein.

(2) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen die notwendige Zuverlässigkeit besitzen. Sie müssen angebotsbezogen sicherstellen, dass der Zweck des Gesetzes in die Konzeption der Leistungserbringung eingeht und sich die Umsetzung daran ausrichtet.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von Betreuungsleistungen müssen ein Qualitätsmanagement betreiben, das mindestens umfasst:

1. eine Beschreibung der Qualitätsziele,
2. eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Entwicklung und Sicherung von Qualität,
3. ein verbindliches Konzept für die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten,
4. ein Verfahren zur regelmäßigen Evaluation der Zufriedenheit der Beschäftigten,

aa) Nummer 4 wird aufgehoben.

- bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.
5. eine Beschreibung der Kernprozesse des Betriebes
6. eine geeignete Dokumentation der Maßnahmen.
- (4) Sie haben zudem sicherzustellen, dass bei der Leistungserbringung ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet ist und die Beschäftigten die Hygieneanforderungen nach dem anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse einhalten.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- (5) Zur Gewährleistung einer angemessenen Palliativversorgung haben Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter die Inanspruchnahme der Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung durch eine Kooperation mit den entsprechenden Angeboten zu ermöglichen. Dies gilt nur, wenn auch Nutzerinnen und Nutzer mit nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankungen bei einer zugleich eng begrenzten Lebenserwartung betreut werden sollen und die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sich insoweit nicht zur vollständigen Leistungserbringung durch eigene Beschäftigte entschieden haben. Der Leistungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1346) geändert worden ist, bleibt unberührt.
- aa) In Satz 2 wird das Wort „insoweit“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1346)“ durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Entstehung entsprechender Angebote im ländlichen Raum steht diese Regelung nicht entgegen.“
- (6) Wohnangebote nach diesem Gesetz sollen in räumlicher Anbindung an Wohnsiedlungen errichtet werden und so gelegen sein, dass den Nutzerinnen und Nutzern eine Teilhabe am Leben in der örtlichen Gemeinschaft möglich ist.

(7) Sofern in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes keine besonderen Anforderungen an die Ausführung baulicher Anlagen gestellt werden, gelten die Vorschriften der Landesbauordnung und der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Vorschriften.

(8) Alle Beschäftigten müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter überzeugen sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von der persönlichen Eignung der Beschäftigten und stellen den Fortbestand der fachlichen Eignung durch Umsetzung des Fort- und Weiterbildungskonzeptes nach Absatz 3 Nummer 3 sicher.

e) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Personaleinsatzplanung soll so gestaltet werden, dass die Beschäftigten regelmäßig nur im Rahmen ihrer vertraglich geregelten Arbeitszeit eingesetzt werden. Die für die Pflege oder Betreuung verantwortliche Leitungskraft (verantwortliche Fachkraft und Pflegedienstleitung) muss Fachkraft sein und über eine mindestens zweijährige einschlägige hauptberufliche Berufstätigkeit verfügen. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zählen in vollem Umfang, Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte zählen entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung.“

(9) Leitungskräfte (Einrichtungsleitung, verantwortliche Fachkraft und Pflegedienstleitung) müssen Fachkräfte sein oder über einen Studienabschluss verfügen, der in besonderer Weise die für eine Leitungskraft erforderlichen Kompetenzen vermittelt. Sie müssen darüber hinaus über eine mindestens zweijährige einschlägige hauptberufliche Berufstätigkeit verfügen. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zählen in vollem Umfang, Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte zählen entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung.

(10) Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter deren angemessener Beteiligung wahrgenommen werden. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat schriftlich mindestens festzulegen,

1. welche betreuenden Tätigkeiten im Einzelnen ausgeführt werden und welchen Beschäftigten dabei welche Aufgaben und Verantwortungen zuzuordnen sind,

2. welche fachlichen Standards es für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten gibt und wie deren Umsetzung gesichert wird,
3. wie die oder der Beschäftigte für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten qualifiziert wurde und
4. wie die Überwachung der Ausübung dieser betreuenden Tätigkeit organisiert ist.

Die Beschäftigten sind von den Festlegungen in Kenntnis zu setzen und deren Umsetzung ist zu dokumentieren.

(11) Ausschließlich von Fachkräften wahrzunehmende Tätigkeiten sind:

1. die Steuerung und Überwachung von Pflege- und Betreuungsprozessen sowie die Zielfestlegung und Planung der Maßnahmen im Pflege- und Betreuungsprozess einschließlich der Kontrolle und Auswertung der Pflege- und Betreuungsqualität und der wesentlichen Abstimmungen mit anderen Leistungserbringern der medizinischen Versorgung,
2. die Beratung der Nutzerinnen und Nutzer über fachlich begründete Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung sowie die Mitwirkung bei Entscheidungen über deren Anwendung und
3. die Überprüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit sowie die Überwachung der Durchführung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen.

(12) Soweit die Tätigkeiten nach Absatz 11 auf pflegerische Prozesse bezogen sind, sind sie Fachkräften der Pflege vorbehalten, soweit sich die Tätigkeiten nach Absatz 11 auf Betreuungsprozesse beziehen, Fachkräften der sozialen Betreuung, die jeweils über die angebotsbezogene erforderliche Fachkunde verfügen.

(13) Bei der Planung und Durchführung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse sowie des Wohnens ist die Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer, eigene Entscheidungen zu treffen, zu beachten und ihre Selbstbestimmung zu fördern. Sie sind deshalb rechtzeitig zu beteiligen und ihre Wünsche sind zu berücksichtigen. Die Durchführung von Pflege und Betreuung bedarf des Einverständnisses der Nutzerin oder des Nutzers.

3. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

§ 5

Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben im Rahmen der jeweiligen Leistungsvereinbarungen die gleichberechtigte Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen und zu fördern. Zu diesem Zweck sollen sie mit Angehörigen, sonstigen Vertrauenspersonen der Nutzerinnen und Nutzer, bürgerschaftlich Engagierten und Institutionen der Gemeinde, des Sozialwesens, der Kultur und des Sports zusammenwirken und diese möglichst in die Gestaltung der Angebote einbeziehen.

(2) Der Sicherung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft dient unter anderem

1. die Einbeziehung von Angehörigen und anderen Bezugspersonen sowie bürgerschaftlich Engagierten in das von dem jeweiligen Angebot unterstützte Alltagsleben sowie die Öffnung der Angebote für Kooperationen und Veranstaltungen mit externen Institutionen, Vereinen und anderen Stellen,
2. zielgruppenbezogenen Betätigungen anzubieten, die die Fertigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer in alltagsnahen und gewohnten Handlungen zur Geltung bringen,
3. in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen und Organisationen regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten im Quartier zu informieren und die

Teilnahme daran zu unterstützen und zu fördern und

4. die Wahrnehmung auswärtiger Termine zu unterstützen und zu fördern.

„(3) Alle Individual- und Gemeinschaftsbereiche müssen über die technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines Internetzugangs verfügen.“

§ 6 Informationspflichten, Beschwerdeverfahren

(1) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind vorbehaltlich weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche der Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet,

1. alle Interessierten über ihr Leistungsangebot nach Art, Umfang und Preis in geeigneter Weise zu informieren,
2. die Nutzerinnen und Nutzer schriftlich über vorhandene Beratungs- und Beschwerdestellen zu informieren,
3. die aktuellen Prüfberichte über Regelprüfungen der Aufsichtsbehörde an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen sowie die Prüfberichte über Regelprüfungen der letzten drei Jahre zur Einsichtnahme durch die gegenwärtigen oder künftigen Nutzerinnen und Nutzer oder von ihnen beauftragte Personen bereitzuhalten,
4. den aktuellen Prüfbericht über Regelprüfungen der Aufsichtsbehörde gegenwärtigen sowie künftigen Nutzerinnen und Nutzern auf Wunsch in Kopie auszuhändigen und
5. Nutzerinnen und Nutzern oder ihren Vertreterinnen und Vertretern Einblick in die Dokumentation der Betreuungsleistungen zu gewähren und ihnen im Einzelfall erforderliche Kopien zu überlassen.

4. In § 6 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „im Einzelfall“ gestrichen und nach dem Wort „Kopien“ die Wörter „der im Einzelfall erforderlichen Teile der Dokumentation unentgeltlich“ eingefügt.

(2) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben ein Beschwerdeverfahren sicherzustellen. Dieses muss mindestens beinhalten:

1. die Information der Nutzerinnen und Nutzer über ihr Beschwerderecht einschließlich eines Hinweises auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde,
2. die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person,
3. die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist und
4. die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art ihrer Erledigung.

5. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 8

Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte.

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts oder der rechtswirksamen Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers zulässig und“ und nach dem Wort „beschränken“ ein Punkt eingefügt.

b) Nach dem neuen Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie sind nur zulässig, wenn

1. eine weniger eingreifende Maßnahme aussichtslos ist,
2. aus Sicht der Nutzerin oder des Nutzers der zu erwartende Nut-

(2) Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen und Nutzer auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und unter Angabe der Genehmigung des Betreuungsgerichts oder der rechtswirksamen Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers sowie der oder des für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen zu dokumentieren. Sofern im Rahmen des Angebotes freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umgesetzt werden, müssen die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter schriftlich in einem Konzept Möglichkeiten der Vermeidung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen festlegen. In diesem Konzept ist darzulegen, wie die Trennung zwischen Durchführung und

zen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,

3. der ernsthafte, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks unternommene Versuch vorausgegangen ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung der Nutzerin oder des Nutzers zu erreichen und
4. die Maßnahme der Wiederherstellung der freien Selbstbestimmung dient, soweit dies möglich ist.“

- c) Im neuen Satz 3 wird das Wort „und“ am Anfang durch die Wörter „Die Maßnahme ist“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Überwachung der Maßnahmen geregelt ist. Die Beschäftigten sind mit Alternativen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen vertraut zu machen.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Wer Angebote nach diesem Gesetz betreiben will, hat seine Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss die für die behördliche Qualitätssicherung erforderlichen Angaben enthalten. Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(2) Soweit die zuständige Behörde den Einsatz einer internetgestützten, elektronischen Datenbank zur Verfügung stellt, haben die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter diese Datenbank zur Erfüllung ihrer Anzeigepflicht nach Absatz 1 zu nutzen. Verfügt eine Leistungsanbieterin oder ein Leistungsanbieter nicht über die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen, kann ausnahmsweise auch eine schriftliche Meldung der erforderlichen Daten erfolgen.

(3) Eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Angebotes ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Angaben über die zukünftige Unterkunft und Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „oder baldmöglichst nachzuholen“ gestrichen.

und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Nutzerinnen und Nutzern sind mit dieser Anzeige zu verbinden oder baldmöglichst nachzuholen.

(4) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben eine bereits eingetretene Überschuldung oder eine eingetretene oder drohende Zahlungsunfähigkeit oder eine sonstige Unfähigkeit, die Verpflichtungen gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern zu erfüllen, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11

Anspruch auf Information und Beratung

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „informiert zu werden“ gestrichen.

(1) Die zuständigen Behörden informieren und beraten Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und der Nutzerinnen und Nutzer solcher Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden. Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzerinnen und Nutzer, deren Vertreterinnen und Vertreter, Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte, Beschäftigte und ihre Vertretungen, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder erbringen wollen. Die Behörde kann auf geeignete Informations- und Beratungsangebote Dritter verweisen.

- b) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

(2) Einem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen steht der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen regelmäßig nicht entgegen, soweit sich die Informationen auf die Mitteilung von festgestellten Rechtsverstößen, die zu einer Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Freiheit geführt haben, und die zu deren Beseitigung ergangenen Anordnungen beschränken. Soweit die Vorgänge personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren, sofern nicht das Einverständnis des Betroffenen vorliegt. Im Übrigen findet das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen Anwendung.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13
Möglichkeit begründeter
Abweichung von Anforderungen

(1) Von den Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird und

1. ohne die Abweichung ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann oder
2. die Abweichung im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen geboten ist oder
3. die Abweichung auf Grund einer geringen Größe des Wohn- und Betreuungsangebotes und einer geringen Zahl von Nutzerinnen und Nutzern geboten ist.

Die mit Hilfe der Abweichung umzusetzenden Konzepte und Angebotsformen müssen auf eine bessere Umsetzung besonderer Bedarfe und Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet sein.

(2) Von den Anforderungen an die Wohnqualität kann auch dann abgewichen werden, wenn der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter die Erfüllung einer Anforderung zur Wohnqualität im vorhandenen Gebäudebestand technisch oder aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist und die Abweichung mit den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens, der Sicherung der Privatsphäre sowie den durch dieses Gesetz geschützten Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Nutzerinnen und Nutzern vereinbar ist.

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die zuständigen Behörden können in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden Ausnahmen von den Anforderungen nach diesem Gesetz aus

wichtigem Grund zulassen, soweit die Ausnahme unter Abwägung mit den Interessen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar und geboten ist.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die zuständige Behörde soll binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags über den Antrag entscheiden. Ist binnen der in Satz 1 genannten Frist keine Entscheidung der zuständigen Behörde getroffen worden, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller bis zur Entscheidung über den Antrag von der Verpflichtung zur Umsetzung der Anforderungen, für die eine Ausnahme beantragt wurde, vorläufig befreit. Dies gilt nicht, soweit die zuständige Behörde innerhalb der in Satz 1 genannten Frist anordnet, dass die betroffenen Anforderungen bis zur abschließenden Entscheidung über den Antrag umzusetzen sind.“

(3) Die zuständige Behörde soll binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags über den Antrag entscheiden oder Gründe für eine Verzögerung der Entscheidung mitteilen. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter ist vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag für die beantragten Tatbestände von der Verpflichtung zur Umsetzung der Anforderungen vorläufig befreit. Dies gilt nicht, soweit die zuständige Behörde nach Antragsingang anordnet, dass die betroffenen Anforderungen bis zur abschließenden Entscheidung über den Antrag umzusetzen sind.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständigen Behörden prüfen die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen und die Anforderungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Soweit in diesem Gesetz vorgesehen, prüfen die zuständigen Behörden die Wohn- und Betreuungsangebote regelmäßig in den in diesem Gesetz festgelegten Zeitabständen (Regelprüfungen). In Pflegeeinrichtungen, in denen innerhalb der letzten 12 Monate eine Regelprüfung durch die Prüfinstitutionen nach § 114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ohne Feststellung von Mängeln erfolgt ist, umfassen die

§ 14 Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung

(1) Die zuständigen Behörden prüfen die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen und die Anforderungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Soweit in diesem Gesetz vorgesehen, prüfen die zuständigen Behörden die Wohn- und Betreuungsangebote regelmäßig in den in diesem Gesetz festgelegten Zeitabständen (Regelprüfungen). Eine Prüfung erfolgt darüber hinaus, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

Regelprüfungen die Struktur- und Prozessqualität, grundsätzlich aber keine Überprüfung der Ergebnisqualität. Stellen die Prüfinstitutionen nach § 114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch während der Regel-, Anlass- oder Wiederholungsprüfungen nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch Mängel in der Ergebnisqualität fest, so können sie zu diesen Prüfungen die zuständige Behörde hinzuziehen. Dies muss geschehen, wenn im Laufe dieser Prüfungen Gefahr für Leib und Leben von Nutzerinnen und Nutzern festgestellt wird. In diesen Fällen sind die Feststellungen der Prüfinstitutionen nach § 114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Grundlage für die Maßnahmen und Entscheidungen der zuständigen Behörde.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Prüfung erfolgt darüber hinaus, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

(2) Die Prüfungen können unangemeldet und zu jeder Zeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sowie ihre verantwortlichen Beschäftigten haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen.

(3) Prüfergebnisse anderer gesetzlich vorgesehener Prüfinstitutionen, die nicht älter als ein Jahr sind, sind der Prüfung hinsichtlich

des jeweils festgestellten Sachverhaltes zugrunde zu legen. Die erneute Prüfung eines bereits anderweitig geprüften Sachverhaltes ist zu vermeiden. Ergeben sich jedoch Beanstandungen oder liegen unabhängig von der Prüfung Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer vor, kann die zuständige Behörde eine eigenständige Prüfung durchführen.

Bei der Prüfung ist in Bezug auf die bauliche Barrierefreiheit grundsätzlich die Baugenehmigung zugrunde zu legen. Sofern Anhaltspunkte für eine Änderung der baulichen Anlage und für einen Verstoß gegen die baurechtlich geforderte Barrierefreiheit festgestellt werden, ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu informieren

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 3 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „, die in keinem Verhältnis zum Leistungsanbieter stehen,“ eingefügt.

(4) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der Wohn- und Betreuungsangebote beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Wohn- und Betreuungsangebote genutzten Grundstücke und Räume - soweit diese einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen, nur mit deren Zustimmung - sowie Geschäftsräume der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zu betreten,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Dokumentation über die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zu nehmen,
4. sich mit den Nutzerinnen und Nutzern sowie den Mitwirkungsgremien oder Vertrauenspersonen in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzern den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen und
6. die Beschäftigten zu befragen.

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben diese Maßnahmen zu dulden. Es

- steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter kann eine Vertretung der Vereinigung, der sie oder er angehört, hinzuziehen, soweit dies die zeitgerechte Durchführung der Prüfung nicht behindert. Die hinzugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
- (5) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen oder Wohnzwecken des oder der Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der oder die Auskunftspflichtige und die Nutzerinnen und Nutzer haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.
- (6) Das zuständige Ministerium kann die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch den Einsatz eines Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung unterstützen. Es ist berechtigt, zum Zwecke einer landesweiten Planung Auswertungen vorzunehmen. Personenbezogene Daten sind vorher zu anonymisieren.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und Satz 1 wird aufgehoben.
- (7) Soweit bei der behördlichen Tätigkeit personenbezogene Daten erhoben werden, ist dies nur zulässig, soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Die Inaugenscheinnahme des Pflegezustandes ist nur mit Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer zulässig. Sofern die Nutzerinnen oder die Nutzer nicht mehr einwilligungsfähig sind, genügt abweichend von den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften die Erteilung der Einwilligung in mündlicher Form durch die Vertreterinnen oder Vertreter der Nutzerinnen oder Nutzer, wenn die Einholung der Einwilligung in schriftlicher Form Zweck oder Durchführbarkeit der unangemeldeten Prüfung vereiteln würde. Mündlich erteilte Einwilligungen dieser Art sind im Rahmen der Prüfungsunterlagen zu dokumentieren.
- g) Absatz 8 wird Absatz 9.
- (8) Die Ergebnisse der Prüfungen werden von den zuständigen Behörden in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten.

- h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- (9) Um die Nutzerinnen und Nutzer, ihre Angehörigen und an der Nutzung des Wohn- und Betreuungsangebotes Interessierte zu informieren, werden die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen in einem Ergebnisbericht im Internet-Portal der zuständigen Behörde veröffentlicht. Der Ergebnisbericht soll Angaben über die Feststellungen von Mangelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt enthalten. Die Veröffentlichung der Ergebnisberichte wird jeweils zu dem auf den Zeitraum von zwei Jahren folgenden 1. Oktober beendet.
- Bei der Veröffentlichung werden auf Antrag der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von der zuständigen Behörde überprüfte Selbstdarstellungen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in angemessenem Umfang berücksichtigt. Die sich aus dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen ergebenden Rechte bleiben unberührt. Der veröffentlichte Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.
- i) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.
- (10) Die Veröffentlichung des Ergebnisberichts soll bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung unterbleiben, wenn im Ergebnisbericht festgestellte Mängel und getroffene Anordnungen mit Rechtsbehelfen angegriffen werden und die Behörde die Veröffentlichung nicht dennoch zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks für geboten hält. Die Veröffentlichung hat zu unterbleiben beziehungsweise ist einzustellen, wenn ein Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Mängelfeststellung oder die Anordnungen angeordnet hat.
- j) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 und in Satz 3 wird die Angabe „8 Satz 6“ durch die Angabe „10 Satz 4“ ersetzt.
- (11) Die zuständigen Behörden müssen die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und persönlichen Eignung sicherstellen und alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den

kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Absatz 8 Satz 6 gilt entsprechend.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15
Mittel der behördlichen
Qualitätssicherung

(1) Wird festgestellt, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nicht erfüllt werden, soll die zuständige Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel beraten. Die Beratung findet auf Wunsch an einem gesonderten Termin statt, wenn die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter eine Vertreterin oder einen Vertreter der Vereinigung, der sie oder er angehört, hinzuziehen will.

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „festgestellte oder“ die Wörter „die Ursachen für“ eingefügt und das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

(2) Werden festgestellte oder drohende Mängel nicht abgestellt, können gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer und zur Durchsetzung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind. Kann auf Grund der festgestellten Mängel die Betreuung weiterer Nutzerinnen und Nutzer nicht sichergestellt werden, kann für einen bestimmten Zeitraum die Aufnahme weiterer Nutzerinnen und Nutzer untersagt werden. Wenn Anordnungen zur Beseitigung der Mängel nicht ausreichen, ist der Betrieb des Wohn- und Betreuungsangebotes zu untersagen.

(3) Der Betrieb eines Wohn- und Betreuungsangebotes kann ferner untersagt werden, wenn die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter

1. die Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme des Wohn- und Betreuungsangebotes unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt oder

3. Personen entgegen einem Beschäftigungsverbot beschäftigt oder gegen § 7 Absatz 1 oder gegen eine nach § 45 Absatz 1 Nummer 2 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

(4) Sind in einem Wohn- und Betreuungsangebot mit pflegerischer Betreuung, das der leistungsrechtlichen Qualitätssicherung nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches unterfällt, Mängel festgestellt worden, die eine gegenwärtige Gefahr für die Nutzerinnen und Nutzer darstellen, so fordert die zuständige Behörde die verantwortlichen Landesverbände der Pflegeversicherungen auf, eine umgehende Durchführung einer Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. nach den Vorschriften des Elften Buches des Sozialgesetzbuches sicherzustellen. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in einer Vereinbarung nach § 44 Absatz 3 geregelt.

(5) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern kann der Einsatz einer oder eines Beschäftigten oder einer anderen im Wohn- und Betreuungsangebot tätigen Person ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie oder er die für ihre oder seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

(6) Stellt die zuständige Behörde fest, dass eine Einrichtungsleitung, eine Pflegedienstleitung oder eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter nicht über die erforderliche persönliche oder fachliche Eignung verfügt, so ist sie berechtigt und verpflichtet, allen anderen für die Durchführung dieses Gesetzes sowie die Durchführung der Berufszulassungsverfahren zuständigen Behörden Namen, Geburtsdatum und Anschrift der betreffenden Person mitzuteilen, wenn die fehlende Eignung bereits zu einem Beschäftigungsverbot geführt hat oder ein solches im Fall der Aufnahme einer Beschäftigung unmittelbar rechtfertigen würde. Soweit bekannt wird, dass die betreffende Person beabsichtigt, eine Tätigkeit in einem Wohn- und Betreuungsangebot aufzunehmen, ist die

- b) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „insoweit“ gestrichen.

Behörde, die die Feststellung der mangelnden Eignung getroffen hat, berechtigt und verpflichtet, alle personenbezogenen Daten, die Grundlage der Feststellung waren, im erforderlichen Umfang an die nunmehr örtlich zuständige Behörde zu übermitteln. Liegen Gründe für ein Beschäftigungsverbot vor, ist die zuständige Behörde auch berechtigt, insoweit personenbezogene Daten einer Leistungsanbieterin oder einem Leistungsanbieter mitzuteilen, soweit dies zur Begründung eines erneuten Beschäftigungsverbotes erforderlich ist. Die Behörden haben die genannten Daten streng vertraulich zu behandeln und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden.

- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Sofern die zuständige Behörde Erkenntnisse über die mangelnde Zuverlässigkeit von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern oder die mangelnde persönliche Eignung von Einrichtungsleitungen hat, ist sie berechtigt und verpflichtet, Namen, Geburtsdatum und Anschrift der betreffenden Leistungsanbieterin, des betreffenden Leistungsanbieters oder der betreffenden Einrichtungsleitung sowie den Grund für die Annahme der Unzuverlässigkeit oder der mangelnden persönlichen Eignung an die für die Verwaltung von Pflegeausbildungsumlagen zuständigen Stellen weiterzugeben. Solche Erkenntnisse liegen insbesondere dann vor, wenn gegen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter oder gegen Einrichtungsleitungen wegen eines hinreichenden Verdachts einer Vermögensstraftat Anklage erhoben wurde.“

- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

(7) Wirken mehrere Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter zur Erbringung eines Angebotes nach diesem Gesetz zusammen, so soll eine behördliche Anordnung gegenüber demjenigen von ihnen erfolgen, der den Mangel zu vertreten hat oder in dessen Ver-

antwortungsbereich die nicht erfüllte Anforderung fällt. Die Anordnung und ihre Vollziehung sind von den anderen beteiligten Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern zu dulden.

- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt gefasst:

„(9) Mündliche Anordnungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 müssen auf Verlangen schriftlich durch die zuständige Behörde bestätigt werden. Anfechtungsklagen gegen Maßnahmen zur Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung und gegen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.“

(8) Anfechtungsklagen gegen Maßnahmen zur Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung und gegen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

11. § 18 wird wie folgt gefasst:

**„§ 18
Begriffsbestimmung**

(1) Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind Einrichtungen,

1. die den Zweck haben, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen, Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen und die eine umfassende Gesamtversorgung zwingend gewährleisten,
2. die in ihrem Bestand vom Wechsel der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig sind und
3. die entgeltlich betrieben werden.

Eine Einrichtung ist eine organisatorisch selbständige, an einem Standort befindliche überschaubare Einheit mit einer einheitlichen Leitungsstruktur und einer einheitlichen Personaleinsatzplanung. Es ist unerheblich, ob die Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge sind oder von mehreren Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbietern erbracht werden.

**§ 18
Begriffsbestimmung**

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind Einrichtungen,

1. die den Zweck haben ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie ihnen Betreuungsleistungen und umfassende Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen,
2. die in ihrem Bestand vom Wechsel der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig sind und
3. die entgeltlich betrieben werden.

Eine Einrichtung ist eine organisatorisch selbständige Einheit mit einer einheitlichen Leitungsstruktur und einer einheitlichen Personaleinsatzplanung. Es ist unerheblich, ob die Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge sind oder von mehreren Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbietern erbracht werden.

(2) Einrichtungen der Eingliederungshilfe können sich auch auf mehrere Standorte verteilen und mehrere Außenwohngruppen umfassen, soweit der Grundsatz der Überschaubarkeit gewahrt ist.“

12. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 19 Grundsätzliche Anforderungen

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen

1. die haus-, zahn- und fachärztliche sowie die gesundheitliche Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer organisieren und die Wahrnehmung von hierzu erforderlichen auswärtigen Terminen unterstützen und fördern,
 2. gewährleisten, dass Pflegeplanungen, Förder- und Hilfepläne aufgestellt, umgesetzt und ihre Umsetzung aufgezeichnet werden,
 3. sicherstellen, dass die Arzneimittel nutzerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt, die in der Betreuung tätigen Beschäftigten mindestens alle zwei Jahre über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten und Qualitätsinstrumente implementiert werden, um Über-, Unter- oder Fehlversorgung vorbehaltlich der ärztlichen Anordnungsbefugnis zu vermeiden,
 4. die soziale Betreuung sowie die hauswirtschaftliche Versorgung sicherstellen und
 5. Maßnahmen zur Gewaltprävention durchführen und die Beschäftigten zur Vermeidung von Gewalt durch ihr Verhalten und Handeln schulen.
- a) In Nummer 3 werden die Wörter „die in der“ durch die Wörter „alle im Umgang mit Arzneimitteln in der Pflege und“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Gewaltprävention“ die Wörter „und Zwangsvermeidung“ und nach dem Wort „Gewalt“ die Wörter „und Zwang“ eingefügt.

Sie müssen zudem nach einer fachlichen Konzeption handeln, die gewährleistet, dass die Vorgaben der Nummern 1 bis 5 umgesetzt werden.

(2) Besuche dürfen von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern oder der Einrichtungsleitung ganz oder teilweise nur

untersagt werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen von Nutzerinnen und Nutzern oder des Betriebes der Einrichtung abzuwenden. Das gleiche gilt, wenn mit der Nutzung eines Angebots nach § 18 ein besonderer therapeutischer Zweck verfolgt wird und dieser durch mögliche Besuche gefährdet würde. Besuchsuntersagungen und -einschränkungen sind unverzüglich gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer sowie betroffenen Besucherinnen oder Besuchern schriftlich zu begründen und der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Wirken mehrere Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zusammen, so trägt jeder die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und fachlich ausreichend qualifizierten“ durch das Wort „geeigneten“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 4 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Einrichtungen, die vornehmlich auf die Erbringung von Pflegeleistungen ausgerichtet sind, müssen über eine verantwortliche Pflegefachkraft (Pflegedienstleitung), Einrichtungen der Eingliederungshilfe über eine verantwortliche Fachkraft

§ 21

Personelle Anforderungen

(1) Die Einrichtung muss unter der Leitung einer persönlich und fachlich ausreichend qualifizierten Person stehen (Einrichtungsleitung). Diese muss zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergänzend zu den Qualifikationsanforderungen des § 4 Absatz 9 sowohl über grundlegende betriebs- und personalwirtschaftlichen Kenntnisse sowie angebotsbezogen auch über grundlegende pflege- oder betreuungsfachlichen Kompetenzen verfügen. Sie soll in der Regel eine mindestens zweijährige Leitungserfahrung nachweisen können. Einrichtungen, die vornehmlich auf die Erbringung von Pflegeleistungen ausgerichtet sind, müssen außerdem über eine verantwortliche Pflegefachkraft (Pflegedienstleitung) verfügen.

verfügen. Sie ist in pflege- und betreuungsfachlichen Entscheidungen im Sinne des § 3 Absatz 1 nicht weisungsgebunden und darf diesbezüglich nicht durch anderweitige vertragliche Anreize in der Unabhängigkeit beeinträchtigt werden. Maßstab ihres Handelns sind die individuellen Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer. Sie ist für die Pflege und Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer nach diesem Gesetz verantwortlich. Ihre Vertretung ist bei Abwesenheit zu gewährleisten.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter und die Einrichtungsleitung haben sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation ausreichen, um den Pflege- beziehungsweise Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer zu erfüllen. Dies ist der Fall, wenn Zahl und Qualifikation der Beschäftigten dem in einem allgemein anerkannten und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Personalbemessungssystem ermittelten Bedarf entsprechen. Liegt ein solches nicht vor, wird vermutet, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation ausreichen, wenn mindestens das Personal eingesetzt wird, das nach Zahl und Qualifikation der Beschäftigten in Verträgen nach dem Fünften, Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vereinbart ist.

(2) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter und die Einrichtungsleitung haben sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation ausreichen, um den Pflege- beziehungsweise Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer zu erfüllen. Dies wird vermutet, wenn mindestens das Personal eingesetzt wird, das nach Zahl und Qualifikation der Beschäftigten in Verträgen nach dem Fünften, Elften oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches vereinbart ist. Jeweils mindestens die Hälfte der mit sozialen beziehungsweise pflegerischen betreuenden Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten müssen Fachkräfte sein. Die Berechnung erfolgt anhand der Vollzeitäquivalente und, soweit vorhanden, auf der Grundlage der in den Vereinbarungen nach Satz 2 festgesetzten Personalmengen. Sofern über diese Vereinbarungen hinaus Personal eingesetzt wird, ist gesondert darzulegen, wie die fachliche Anleitung, Beratung und Aufsicht der durch dieses Personal ausgeübten Tätigkeiten gewährleistet wird; im Übrigen bleibt dieses zusätzliche Personal bei der Berechnung der Fachkraftquote außer Betracht.

(4) Sofern kein Personalbemessungssystem im Sinne von Absatz 3 Satz 2 vorliegt, müssen jeweils mindestens die Hälfte der mit sozi-

alen beziehungsweise pflegerischen betreuenden Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten Fachkräfte sein. Die Berechnung erfolgt anhand der Vollzeitäquivalente und, soweit vorhanden, auf der Grundlage der in den Vereinbarungen nach Absatz 3 festgesetzten Personalmengen. Sofern über diese Vereinbarungen hinaus Personal eingesetzt wird, ist gesondert darzulegen, wie die fachliche Anleitung, Beratung und Aufsicht der durch dieses Personal ausgeübten Tätigkeiten gewährleistet wird. Im Übrigen bleibt dieses zusätzliche Personal bei der Berechnung der Fachkraftquote außer Betracht. Die zuständige Behörde kann für einen Zeitraum von drei Monaten geringfügige Unterschreitungen der Quote nach Satz 1 dulden, solange keine Mängel auftreten, die auf eine unzureichende Fachkraftpräsenz zurückzuführen sein könnten und die fachliche Anleitung, Beratung und Aufsicht der Beschäftigten gewährleistet ist.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und folgende Sätze werden angefügt:

„Die konkrete Besetzung hat sich nach der Zahl der pflegebedürftigen Menschen und deren Pflege- und Betreuungsbedarf in der jeweiligen Einrichtung unter Berücksichtigung der Größe der Einrichtung, ihrer baulichen Struktur und Überschaubarkeit zu richten. In jedem Einzelfall ist durch ein Betreuungskonzept unter Einbeziehung weiterer Kräfte sicherzustellen, dass Bereiche, die aus baulichen Gründen nicht gleichzeitig von einer Person betreut werden können, so überwacht werden, dass Notsituationen umgehend erkannt und eine Fachkraft schnell hinzugezogen

(3) Zusätzlich muss mindestens eine Hauswirtschaftsfachkraft vorhanden sein. Darüber hinaus muss jederzeit, auch nachts und an Wochenenden, mindestens eine zur Leistung des konkreten Betreuungsbedarfes der Nutzerinnen und Nutzer geeignete Fachkraft anwesend sein. Die zuständige Behörde kann bei entsprechendem Bedarf höhere Anforderungen festlegen.

werden kann. Dabei kann das Betreuungskonzept technische Möglichkeiten unter strikter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der betreuten Menschen einschließen.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

§ 22

Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer vertreten ihre Interessen im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung. Hierzu wird in jeder Einrichtung ein Beirat der Nutzerinnen und Nutzer gewählt. Ein Beirat kann für einen Teil einer Einrichtung, aber auch für mehrere Einrichtungen zusammen gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer besser gewährleistet wird.
- (2) Der Beirat vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer ohne Unterscheidung nach sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, Herkunft, religiöser Weltanschauung oder anderen persönlichen Merkmalen. Seiner Mitwirkung unterliegen Fragen der Unterkunft, Betreuung und der Aufenthaltsbedingungen. Der Mitbestimmung unterliegen die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die Hausordnung in der Einrichtung.
- (3) Wahlberechtigt bei den Wahlen zum Beirat sind Personen, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen, ohne Beschäftigte, Leistungsanbieterin oder Leistungsanbieter zu sein (Wahlberechtigte). Neben den Wahlberechtigten dürfen auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen, etwa Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder Behindertenorganisationen, zu Mitgliedern eines Beirates gewählt werden. Nicht gewählt werden kann, wer mit der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter, mit denjenigen, die die Einrichtung auf sozialrechtlicher Grundlage finanzieren, oder mit einer für die Prüfung der Einrichtung zuständigen Behörde in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis steht oder mit einer dort in verantwortlicher Funktion tätigen Person verwandt oder verschwägert ist.
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ohne Unterscheidung nach sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, Herkunft, religiöser Weltanschauung oder anderen persönlichen Merkmalen“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Personen“ durch die Wörter „Nutzerinnen und Nutzer“ ersetzt und die Wörter „, ohne Beschäftigte, Leistungsanbieterin oder Leistungsanbieter zu sein“ gestrichen.

- (4) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr die Nutzerinnen und Nutzer zu einer Versammlung einladen, zu der jede Nutzerin oder jeder Nutzer eine andere Person beiziehen kann. Im Rahmen der Versammlung erstattet der Beirat Bericht über seine Tätigkeit. Auf Verlangen des Beirats muss auch die Einrichtungsleitung an der gesamten Sitzung teilnehmen und auf einzelne Fragen der Nutzerinnen und Nutzer Antwort geben.
- (5) Auf Wunsch des Beirates soll in der Einrichtung neben dem Beirat ein Beratungsgremium gebildet werden, das den Beirat bei seinen Aufgaben unterstützt und dem Vertreterinnen und Vertreter sowie sonstige Vertrauenspersonen der Nutzerinnen und Nutzer angehören können. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend. Das Beratungsgremium berät die Einrichtungsleitung und den Beirat bei ihrer Arbeit und unterstützt sie durch Vorschläge und Stellungnahmen. Die Senioren- und Behindertenvertretungen können ebenfalls beraten.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Interessensvertretungen“ durch das Wort „Interessenvertretungen“ und das Wort „Interessensvertretung“ durch das Wort „Interessenvertretung“ ersetzt.
- (6) Die zuständige Behörde fördert die Unterrichtung der Nutzerinnen und Nutzer und ihrer gemeinschaftlichen Interessensvertretungen über die Wahl, die Zusammensetzung und die Befugnisse der Interessensvertretung. Sie kann in Einzelfällen auf Antrag der Mehrheit der Nutzerinnen und Nutzer einer Einrichtung Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung, insbesondere zur Zahl der Mitglieder eines Beirates und zum Wahlverfahren zulassen, wenn dadurch eine wirksame Interessenvertretung im Sinne dieses Gesetzes unterstützt wird. Vor der Entscheidung der Behörde ist die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter zu hören.
- d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretern“ ersetzt.
- (7) Kann ein Beirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Vertretungsgremium aus Angehörigen oder Vertreterinnen und Vertreter wahrgenommen. Gibt es kein Vertretungsgremium, das die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer wie ein Beirat wahrnehmen kann, bestellt die zuständige Behörde nach Beratung mit den Nutzerinnen und Nutzern mindestens eine Vertrau-

ensperson. In Einrichtungen, die von rechtsfähigen Religionsgemeinschaften betrieben werden, ist hierbei zusätzlich das Einvernehmen mit der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter herzustellen.

(8) Die Tätigkeit als Beiratsmitglied, als Mitglied des Beratungs- oder Vertrauensgremiums oder als Vertrauensperson ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Keine Nutzerin oder kein Nutzer darf auf Grund ihrer oder seiner Tätigkeit oder der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Beirat, im Vertretungsgremium oder im Beratungsgremium Vorteile oder Nachteile haben.

(9) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter stellt dem Beirat unentgeltlich Räume zur Verfügung und trägt die angemessenen Kosten für den Beirat. Hierzu gehören auch die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen für den Beirat.

(10) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat den Mitgliedern der genannten Gremien und der Vertrauensperson Zutritt zur Einrichtung zu gewähren.

Auf Verlangen ist einer Vertretung der genannten Gremien und der Vertrauensperson Gelegenheit zu geben, die jeweiligen Standpunkte in den Gremien der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters darzulegen.

§ 23

Behördliche Qualitätssicherung

(1) Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter werden von den zuständigen Behörden durch Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen finden unangemeldet statt.

(2) Die zuständige Behörde nimmt bei jeder Einrichtung mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend von Satz 1 können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine Mängel festgestellt wurden,

zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde (wesentliche Mängel).

15. § 23 Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) Hat die zuständige Behörde die Beschäftigung einer Einrichtungsleitung gemäß § 15 Absatz 5 verboten und hat die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter keine neue geeignete Einrichtungsleitung eingesetzt, kann die zuständige Behörde, um die Betreuung in dem Wohn- und Betreuungsangebot aufrechtzuerhalten, auf Kosten der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters eine kommissarische Einrichtungsleitung für eine begrenzte Zeit einsetzen. Die kommissarische Einrichtungsleitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Einrichtungsleitung, bis die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Einrichtungsleitung bestimmt hat.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

§ 24 Begriffsbestimmung

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Können oder wollen die Nutzerinnen und Nutzer einen gemeinsamen Hausstand nicht führen, so können für sie die Vertreterinnen und Vertreter handeln.“

(1) Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Dies gilt nicht für Personen, die in einer Partnerschaft leben oder verwandt sind und in einem gemeinsamen Haushalt leben. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

(2) Eine Wohngemeinschaft ist selbstverantwortet, wenn

1. die Ansprüche auf Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen rechtlich voneinander unabhängig sind und
2. die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre Vertreterinnen und Vertreter mindestens

- a) bei der Wahl und dem Wechsel der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter frei sind,
- b) das Hausrecht ausüben,
- c) die Gemeinschaftsräume selbst gestalten,
- d) die gemeinschaftlichen Finanzmittel selbst verwalten und
- e) die Lebens- und Haushaltsführung sowie das Alltagsleben selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten.

Zudem dürfen neue Nutzerinnen und Nutzer unbeschadet der zivilrechtlichen Befugnisse der Vermieterin oder des Vermieters nicht gegen den Willen der bereits in der Wohngemeinschaft lebenden Nutzerinnen und Nutzer aufgenommen werden. Entscheidungen, die die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter mehrheitlich treffen, schließen die Annahme einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft nicht aus.

- b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „aber“ gestrichen.

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter dürfen aber auf einzelne oder gemeinschaftliche Entscheidungen keinen bestimmenden Einfluss haben. Sofern Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter bei der Gründung einer Wohngemeinschaft bestimmend mitwirken, ist eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft nur dann gegeben, wenn nach Abschluss der Gründungsphase die unter Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Eine Wohngemeinschaft ist anbieterverantwortet

- c) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „rechtlicher“ die Wörter „und tatsächlicher“ eingefügt.

1. bei fehlender rechtlicher Unabhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 oder
2. wenn die Kriterien der Selbstverantwortung nach Absatz 2 Nummer 2 nicht erfüllt sind.

- d) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Bei der Bewertung, ob eine Wohngemeinschaft anbieterverantwortet oder selbstverantwortet ist, sind die konzeptionelle Ausrichtung der Wohngemeinschaft, die tatsächliche Nutzerstruktur bei Einzug der Nutzerinnen und Nutzer sowie die Aussagen der Nutzerinnen und Nutzer sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter zu berücksichtigen. Das Konzept einer Wohngemeinschaft und die Gestaltung der Vereinbarungen müssen die Lebenswirklichkeit, den Hilfebedarf und die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer widerspiegeln und realistisch umsetzbar sein. Sind die Nutzerinnen und Nutzer aufgrund einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage, das Gemeinschaftsleben aufrecht zu erhalten, so bleibt diese Tatsache bei der Bewertung der Angebotsform unberücksichtigt, sofern die notwendigen Entscheidungen weiterhin von den Vertreterinnen und Vertretern gemeinschaftlich getroffen werden.

(5) Leistungsangebote, die nicht über einen Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verfügen und nach ihrem Konzept darauf ausgerichtet sind, ausschließlich oder weit überwiegend ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung zu betreuen, die nicht in der Lage sind, gemeinschaftlich zu interagieren, müssen die Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach diesem Kapitel erfüllen.“

17. § 26 wird wie folgt geändert:

§ 26

Grundsätzliche Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

(1) Wohngemeinschaften sollen in den Sozialraum integriert werden, um eine umfassende Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der örtlichen Gemeinschaft zu ermöglichen.

(2) Wirken mehrere Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter im Rahmen einer Wohngemeinschaft zusammen, so haben sie schriftlich festzuhalten, wer die Verantwortung und Abstimmung für welche Unterstützungsleistungen und Abläufe in der Wohngemeinschaft übernimmt. Die Regelung muss den Nutzerinnen und Nutzern oder Vertreterinnen und Vertretern bekannt sein. Erbringt eine Leistungsanbieterin oder ein Leistungsanbieter in der Wohngemeinschaft lediglich einzelvertraglich vereinbarte Leistungen für einzelne Nutzerinnen und Nutzer, so sollen diese sich mit den für die Wohngemeinschaft verantwortlichen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern abstimmen.

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Im Rahmen der Regelung nach Absatz 2 ist insbesondere festzulegen, dass und durch wen

1. die haus-, zahn- und fachärztliche sowie die gesundheitliche Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer organisiert und die Wahrnehmung von hierzu erforderlichen auswärtigen Terminen unterstützt und gefördert werden,
2. die Aufstellung und Umsetzung von Pflegeplanungen, Förder- und Hilfeplänen gewährleistet werden,
3. die nutzerbezogene und ordnungsgemäße Aufbewahrung der Arzneimittel und die regelmäßige Beratung der in der Betreuung tätigen Beschäftigten über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln sichergestellt werden sowie die Implementierung von Qualitätsinstrumenten erfolgt, um vorbehaltlich der ärztlichen Anordnungsbefugnis

aa) In Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „in der“ die Wörter „Pflegerinnen und“ eingefügt.

Über-, Unter- oder Fehlversorgung zu vermeiden und

4. die soziale Betreuung sichergestellt wird. Gleiches gilt für die hauswirtschaftliche Versorgung, sofern die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sich zu deren Übernahme vertraglich verpflichtet haben.

Auf Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer können diese die Regelungen nach Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 auch eigenverantwortlich treffen.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „ , 3“ gestrichen.

(4) Wird das Angebot insgesamt nur von einer Leistungsanbieterin oder einem Leistungsanbieter alleine erbracht, müssen sich die Festlegungen nach Absatz 3 aus einer den Nutzerinnen und Nutzern bekannten schriftlichen Konzeption erkennen lassen.

- b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „gleiche“ durch das Wort „Gleiche“ ersetzt.

(5) Besuche dürfen von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern ganz oder teilweise nur untersagt werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen von Nutzerinnen und Nutzern abzuwenden, und mietrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Das gleiche gilt, wenn mit der Nutzung eines Angebots nach § 24 Absatz 3 ein besonderer therapeutischer Zweck verfolgt wird und dieser durch mögliche Besuche gefährdet würde. Besuchsuntersagungen und -einschränkungen sind gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer sowie betroffenen Besucherinnen oder Besuchern schriftlich zu begründen und der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(6) Für Wohngemeinschaften mit Wohnraum für mehr als zwölf Nutzerinnen und Nutzer gelten insgesamt die Regelungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 bis 23) entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn eine Leistungsanbieterin oder ein Leistungsanbieter in einem Gebäude Wohnraum für mehr als 24 Nutzerinnen und Nutzer in Wohngemeinschaften bereitstellt.

18. § 31 wird wie folgt geändert:

§ 31 Begriffsbestimmung

Angebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste (Grundleistungen) verbunden ist, die über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters aber frei wählbar sind.

- a) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „ist“ durch einen Punkt ersetzt.
- b) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über die Grundleistungen hinausgehende Leistungen sind von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters frei wählbar.“

19. In § 32 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ausnahme“ die Wörter „des § 7 sowie“ eingefügt.

§ 32 Anforderungen und Qualitätssicherung

(1) Angebote des Servicewohnens unterfallen mit Ausnahme der Anzeigepflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes.

(2) Die zuständigen Behörden können an Stelle der nach dem Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für eine Nutzerin oder einen Nutzer abzuwehren.

§ 36 Begriffsbestimmung

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages-

20. In § 36 Satz 2 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

§ 37

Grundsätzliche Anforderungen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Gasteinrichtungen haben eine an der entsprechenden Zielgruppe orientierte personelle, bauliche und sonstige Ausstattung vorzuhalten. Unter Beachtung dieses Grundsatzes richten sich die Anforderungen an Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nach den Regelungen des Teils 1 Kapitel 2 und an Hospize und Kurzeinrichtungen zusätzlich nach Teil 2 Kapitel 1 dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

21. In § 37 Satz 2 wird das Wort „Kurzzeiteinrichtungen“ durch das Wort „Kurzzeitpflegeeinrichtungen“ ersetzt.
22. Dem § 38 wird folgender Absatz 4 angefügt:

§ 38

Anforderungen an die Wohnqualität

(1) In Hospizen sind nur Einzelzimmer zulässig.

(2) In Hospizen müssen Grundriss, Gebäudeausstattung und räumliche Gestaltung geeignet sein, um eine palliativ-medizinische und palliativ-pflegerische Versorgung sowie eine psychosoziale und spirituelle Betreuung zu gewährleisten und den besonderen Bedürfnissen schwer kranker, sterbender Menschen angemessen Rechnung zu tragen.

(3) Die Räumlichkeiten in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege müssen sich insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Möglichkeiten der Orientierung und Rückzugsmöglichkeiten (Recht auf Privatsphäre) an den Bedürfnissen von älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen Menschen ausrichten.

„(4) Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Sinne des § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 1. Juni 2018 bereits in Betrieb genommen wurden, sind von den Anforderungen des § 20 Absatz 3 Satz 1, 2, 4 und 5 befreit.“

§ 39

Personelle Anforderungen

Bei der fachlichen Eignung der Beschäftigten in Hospizen sind die für die Palliativversorgung erforderliche Kenntnisse besonders zu berücksichtigen.

23. In § 39 wird das Wort „erforderliche“ durch das Wort „erforderlichen“ ersetzt.

24. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Qualitätssicherung

(1) Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Gasteinrichtungen werden von den zuständigen Behörden durch Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen finden unangemeldet statt.

(2) Die zuständige Behörde nimmt bei jeder Einrichtung mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend von Satz 1 können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens drei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine Mängel festgestellt wurden, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde (wesentliche Mängel).“

25. § 42 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 1, 3 oder 4“ gestrichen, nach der Angabe „§ 19 Absatz 2“ die Angabe „Satz 3“ eingefügt und die Wörter „26 Absatz 5 Satz 2“ durch die Wörter „26 Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.

§ 41

Qualitätssicherung

Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Gasteinrichtungen werden von den zuständigen Behörden anlassbezogen sowie regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren geprüft.

§ 42

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 7 Absatz 3 Satz 5, 9 Absatz 1, 3 oder 4, 19 Absatz 2 Halbsatz 2 oder 26 Absatz 5 Satz 2 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 3 eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erteilt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Absatz 2 Satz 1, 2 oder 3 oder Absatz 3 Nummer 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt,

4. als Leistungsanbieterin oder Leistungsanbieter entgegen § 14 Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
 5. entgegen § 7 Absatz 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
 6. entgegen § 22 Absatz 8 Satz 2 Nutzerinnen und Nutzer wegen ihrer Tätigkeit im Beirat oder wegen der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer rechtlichen Vertreterin oder eines rechtlichen Vertreters im Beirat, im Vertretungsgremium oder im Beratungsgremium benachteiligt oder begünstigt,
 7. es als Leiterin oder Leiter einer Einrichtung oder als verantwortliche Fachkraft einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft zulässt, dass einer Nutzerin oder einem Nutzer ohne rechtfertigenden Grund die Freiheit entzogen wird,
 8. einer Rechtsverordnung nach § 45 Absatz 1 oder Absatz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- b) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummern 9 bis 12 werden angefügt:
- „9. entgegen § 6 Absatz 1 Nummer 3 die aktuellen Prüfberichte über Regelprüfungen nicht an gut sichtbarer Stelle aushängt oder auslegt oder die Prüfberichte der Regelprüfungen der letzten drei Jahre nicht bereithält,
 10. Personen beschäftigt, die die fachlichen Anforderungen nach § 3 Absatz 5 oder § 4 Absatz 8 nicht erfüllen,
 11. Tätigkeiten der sozialen oder pflegerischen Betreuung nicht

durch Fachkräfte im Sinne § 3 Absatz 5 oder unter deren angemessener Beteiligung durchführen lässt oder

12. entgegen § 21 Absatz 2 die verantwortliche Pflegefachkraft oder die verantwortliche Fachkraft in pflege- oder betreuungsfachlichen Entscheidungen anweist oder durch anderweitige vertragliche Anreize in ihrer Unabhängigkeit beeinflusst.“

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

26. § 43 wird wie folgt geändert:

§ 43 Zuständigkeit

(1) Sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind die Kreise und kreisfreien Städte als Beratungs- und Prüfbehörden. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Bei Gefahr im Verzug können sie an Stelle der örtlichen Ordnungsbehörde die Befugnisse nach dem Ordnungsbehörden-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) wahrnehmen.

(2) Örtlich zuständig ist die Beratungs- und Prüfbehörde, in deren Bezirk das Leistungsangebot nach diesem Gesetz erbracht wird.

(3) Aufsichtsbehörden über die Kreise und kreisfreien Städte sind die Bezirksregierungen. Diese stellen insbesondere sicher, dass es bei zuständigen Behörden, die zugleich rechtlich oder wirtschaftlich an Leistungsbietenden oder Leistungsanbietern von Angeboten nach diesem Gesetz beteiligt sind, nicht zu Interessenkollisionen kommt.

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Leistungsbieterinnen“ durch das Wort „Leistungsanbieterinnen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „das“ die Wörter „für Pflege“ eingefügt.

(4) Oberste Aufsichtsbehörde ist das zuständige Ministerium.

(5) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Aufgabenwahrnehmung durch die Kreise und kreisfreien Städte unterrichten. Sie können allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern.

(6) Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden

1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,
2. besondere Weisungen erteilen, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung des Zwecks dieses Gesetzes geboten erscheint.

27. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Behörden,“ die Wörter „die Träger der Eingliederungshilfe,“ eingefügt.

§ 44

Zusammenarbeit der Behörden

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität sind die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren. Soweit Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, gegenüber anderen als den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Anzeigen oder Mitteilungen zu machen, sind diese Behörden verpflichtet, die für die Durchführung dieses Gesetzes relevanten Informationen den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zuzuleiten. § 67d des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden, Sozialversicherungsträger und Prüfinstitutionen sind berechtigt und verpflichtet, die bei der Durchführung ihrer Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse über die Erfüllung der fachlichen Anforderungen an Pflege und Betreuung sowie die personelle Ausstattung der

- Wohn- und Betreuungsangebote untereinander auszutauschen, soweit dies für ihre Zusammenarbeit und für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. § 67d des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ gestrichen, nach dem Wort „Beteiligung“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und das Wort „Landschaftsverbände“ durch die Wörter „Träger der Eingliederungshilfe“ ersetzt.
- (3) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden schließen mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Beteiligung der Aufsichtsbehörden, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und des Prüfdienstes der Privaten Krankenversicherung e.V., der Landschaftsverbände und der kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeiten. Diese Vereinbarungen sollen insbesondere Regelungen zum Informationsaustausch, zur Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, zur zeitlichen Abstimmung der Prüftätigkeiten und zur wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen enthalten.
- (4) Im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 3 können die genannten Stellen mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums vereinbaren, dass gesetzliche Aufgaben befristet von anderen als den eigentlich zuständigen Stellen oder gemeinsam wahrgenommen werden. Zur Ermöglichung solcher Modellvorhaben im Bereich der Qualitätssicherung kann das zuständige Ministerium die zuständige Behörde von ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz teilweise entbinden.
- (5) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden stellen den örtlich zuständigen Gemeinden und Kreisen als Aufgabenträger für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sowie den Kreisen und kreisfreien Städten als Trägern des Rettungsdienstes anonymisierte Daten über Angebote nach § 2 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3 und 5 zur Verfügung. Die Daten umfassen insbesondere die Anschrift der Einrichtung, die Angebotsform und die Zahl der in den Angeboten maximal betreuten Personen und

dürfen ausschließlich zur Aufgabenwahrnehmung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und dem Rettungsgesetz NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) jeweils in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden.

28. § 45 wird wie folgt geändert:

§ 45 Rechtsverordnungen

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „persönliche“ die Wörter „Eignung der Einrichtungsleitungen sowie die persönliche“ eingefügt, die Wörter „Einrichtungs- und“ gestrichen und die Angabe „11“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
1. über die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung der Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen, der Fachkräfte im Sinne des § 3 Absatz 5, § 4 Absatz 11 und der Beschäftigten im Sinne des § 3 Absatz 4 und deren Fort- und Weiterbildung,
 2. über die Zahl und Qualifikation der Beschäftigten im Verhältnis zur Anzahl und zum Pflege- und Betreuungsbedarf der zu betreuenden Nutzerinnen und Nutzer,
 3. über die Voraussetzungen, Absicherungen und sonstigen Anforderungen bezüglich der Leistungen nach § 7 Absatz 1,
 4. zur Regelung der Einzelheiten zu den Informationspflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
 5. zur Regelung der Einzelheiten zu den Anzeige- und Dokumentationspflichten nach den §§ 9 und 10; dabei kann sie abweichend von § 9 angebotsbezogen auch längere Anzeigefristen festsetzen,
 6. über die Wahl oder Einsetzung, die Amtszeit, das Verfahren und die Zusammensetzung der Mitwirkungsgremien nach §§ 22 Absatz 1, Absatz 7 Satz 1 und 29 sowie die Bestellung ei-

- ner Vertrauensperson nach §§ 22 Absatz 7 Satz 2 und 40 und über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung und Mitbestimmung,
7. im Einvernehmen mit dem für Bauen und Wohnungsbau zuständigen Ministerium über die Anforderungen an die Wohnqualität, insbesondere die Anforderungen an Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
 8. über hygienerechtliche Anforderungen für Wohn- und Betreuungsangebote, um einen ausreichenden und dem Konzept angepassten Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor Infektionen sowie die Einhaltung der für ihren Aufgabebereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene durch die Beschäftigten zu gewährleisten.
- (2) Das zuständige Ministerium wird zudem ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren bei Prüfungen, die Kriterien der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen und die an eine Selbstdarstellung der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zu stellenden Anforderungen nach § 14 Absatz 9 zu erlassen.
- (3) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung zu bestimmen, insbesondere die Nutzung des Verfahrens für die zuständigen Stellen und die Anbieterinnen und Anbieter verbindlich vorzugeben sowie Art und Umfang der Daten und die datenverantwortlichen Stellen festzulegen.
- (4) Die Rechtsverordnungen werden im Einvernehmen mit dem Landtag erlassen.
- b) In Absatz 2 wird das Komma nach dem Wort „Prüfungen“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und die an eine Selbstdarstellung der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zu stellenden Anforderungen“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag“ gestrichen und die Wörter „datenverantwortlichen Stellen“ durch das Wort „Verantwortlichen“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Soweit dieses Gesetz das zuständige Ministerium ermächtigt, nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, so setzt deren Erlass eine vorherige Anhörung

des zuständigen Ausschusses des Landtages voraus.“

29. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Einrichtungen, die vor Ablauf des 15. Oktober 2014 in Betrieb genommen worden sind und die oberhalb der gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 vorgeschriebenen Quote liegende Doppelzimmer ausschließlich für die Kurzzeitpflege im Sinne

§ 47 Übergangsregelungen

(1) Wohn- und Betreuungsangebote, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Betrieb aufgenommen haben und bisher nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes in der bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 geltenden Fassung fielen, müssen dies bei der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni 2015 anzeigen. Für sie gelten die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erst ein Jahr nach dem 15. Oktober 2014. Soweit Anforderungen an die Wohnqualität nicht erfüllt werden, soll die zuständige Behörde Abweichungen zulassen, wenn dies mit den Interessen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar ist. Sofern dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Nutzerin oder eines Nutzers erforderlich ist, hat die zuständige Behörde schon vor dem in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt das Recht zur Wahrnehmung der ihr nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse.

(2) Soweit auf Grund einer Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse ein Wohn- und Betreuungsangebot die Merkmale eines anderen Wohn- und Betreuungsangebotes erfüllt, sind spätestens drei Monate nach Feststellung dieser Tatsache durch die zuständige Behörde die Anforderungen an das neue Wohn- und Betreuungsangebot zu erfüllen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall diese Frist im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf bis zu ein Jahr verlängern. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Anforderungen nach § 20 Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 sind für bestehende Einrichtungen spätestens bis zum 31. Juli 2018 umzusetzen; für Einrichtungen der Eingliederungshilfe gilt dies nur hinsichtlich der Anforderungen nach § 20 Absatz 3 Sätze 1 und

des § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nutzen wollen, soll diese Nutzung auf Antrag abweichend von den Anforderungen des § 20 Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 längstens bis zum 31. Juli 2021 genehmigt werden. Die Nutzung nach Satz 1 ist vollständig und nachprüfbar zu dokumentieren. Einrichtungen, die vor Ablauf des 15. Oktober 2014 in Betrieb genommen worden sind und auf die Regelung des § 17 Absatz 3 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 137) in der bis zum 15. Oktober 2014 geltenden Fassung vertraut haben und ab dem 31. Juli 2018 auf die Inanspruchnahme von Pflegegeld verzichten, können von den Anforderungen des § 20 Absatz 3 Satz 1, 2, 4 und 5 bis längstens zum 31. Juli 2023 befreit werden. In Rechtsverordnungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 dieses Gesetzes kann bestimmt werden, dass dort näher bezeichnete Anforderungen bis zum Ablauf einer Übergangsfrist erfüllt werden müssen.“

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Regelung des § 20 Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt nicht für Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die vor Ablauf des 15. Oktober 2014 in Betrieb genommen worden sind.“

- e) In Absatz 4 werden die Angabe „Satz 3“ gestrichen und die Wörter „nach Inkrafttreten des Gesetzes“ durch die Wörter „ab dem 16. Oktober 2014“ ersetzt.

2. Die Frist kann im Einzelfall für Einrichtungen, die auf die Regelung des § 17 Absatz 3 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), vertraut haben und ab dem 31. Juli 2018 auf die Inanspruchnahme von Pflegegeld verzichten, bis längstens zum 31. Juli 2023 verlängert werden. In Rechtsverordnungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 dieses Gesetzes kann bestimmt werden, dass dort näher bezeichnete Anforderungen bis zum Ablauf einer Übergangsfrist erfüllt werden müssen.

(4) Die Regelung des § 20 Absatz 2 Satz 3 gilt für nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommene Einrichtungen ausnahmsweise nicht, wenn diese Einrichtungen bereits vor dem 1. Juni 2013 über eine Abstimmungsbescheinigung verfügten beziehungsweise sämtliche zur Erteilung einer solchen Bescheinigung wesentlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht hatten und den Bau des Vorhabens innerhalb von anderthalb Jahren nach dem Erhalt der Abstimmungsbescheinigung tatsächlich begonnen haben.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Anforderung nach § 27 Absatz 1 Satz 1 ist für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, die vor Ablauf des 15. Oktober 2014 in Betrieb genommen worden sind, spätestens bis zum 31. Dezember 2023 umzusetzen.“

(5) Die Anforderung nach § 27 Absatz 1 Satz 1 ist für bestehende anbieterverantwortete Wohngemeinschaften spätestens bis zum 31. Dezember 2023 umzusetzen; bis zum 31. Juli 2018 ist auch in diesen Angeboten die Anforderung nach § 20 Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend umzusetzen.

g) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Gasteinrichtungen für Menschen mit Behinderung, die vor Ablauf des [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Betrieb genommen wurden, genießen im Hinblick auf die Anforderungen an die Wohnqualität Bestandschutz.“

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 werden die Wörter „bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende“ gestrichen und nach dem Wort „Betreuungsangebote“ die Wörter „, die vor Ablauf des 15. Oktober 2014 bestanden haben,“ eingefügt.

(6) Im Übrigen genießen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Wohn- und Betreuungsangebote im Hinblick auf die Anforderungen an die Wohnqualität Bestandschutz nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

1. Für Gebäude, deren Bau bis zum Ablauf des 9. Dezember 2008 genehmigt wurde und die bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 genutzt wurden, gelten für die Anforderungen an die Wohnqualität das Heimgesetz vom 7. August 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970) und die Heimmindestbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBL. I S. 550),
2. Für Gebäude, deren Bau in der Zeit vom 10. Dezember 2008 bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 genehmigt wurde und die bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 genutzt wurden, gelten die Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz und der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz in der bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 geltenden Fassung.

Für Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 dieses Gesetzes, die bereits nach Maßgabe der Regelungen des Heimgesetzes oder des Wohn- und Teilhabegesetzes in der bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 geltenden Fassung betrieben wurden, gelten die Anforderungen nach diesem Gesetz und der Durchführungsverordnung in der ab dem 16. Oktober 2014 geltenden Fassung, sofern dies aus der Sicht der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters günstiger ist.

- i) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und in Satz 2 wird die Angabe „2“ nach dem Wort „Absatz“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

(7) Die Aufgabe einer Nutzung, ein wesentlicher Umbau oder Ersatzbau führen zum Verlust des Bestandsschutzes. Bei Umbau- oder Ersatzbaumaßnahmen, die zur Erfüllung der Anforderungen nach § 20 Absatz 2 Sätze 1, 2, 4 und 5 oder § 27 Absatz 1 vorgenommen werden, müssen die umgebauten Zimmer den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen; im Übrigen lassen diese Maßnahmen den Bestandsschutz ebenso unberührt wie der Wechsel einer Leistungsanbieterin oder eines Leistungsanbieters.

30. § 48 wird wie folgt gefasst:

**„§ 48
Bestandsschutzregelung
für personelle Anforderungen**

Beschäftigte, die keine Fachkräfte sind, aber nach dem Heimgesetz, der Heimpersonalverordnung oder diesem Gesetz in den bis vor Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassungen als Fachkräfte bei der Ermittlung der Fachkraftquote berücksichtigt worden sind, werden auch weiterhin berücksichtigt, soweit und solange ihre Tätigkeit nicht Anlass zur Beanstandung in Form von entsprechenden ordnungsbehördlichen Anordnungen gibt.“

**§ 48
Bestandsschutzregelung
für personelle Anforderungen**

(1) Beschäftigte, die keine Fachkräfte sind, aber nach dem Heimgesetz, der Heimpersonalverordnung oder diesem Gesetz in der bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 geltenden Fassung als Fachkräfte bei der Ermittlung der Fachkraftquote berücksichtigt worden sind, werden auch weiterhin berücksichtigt, soweit und solange ihre Tätigkeit nicht Anlass zur Beanstandung in Form von entsprechenden ordnungsbehördlichen Anordnungen gibt. Sie können berücksichtigt werden, wenn sie in anderen Ländern nach landesrechtlichen Vorschriften als Fachkraft anerkannt wurden.

(2) Einrichtungsleitungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ihre Tätigkeit aufgenommen haben, aber die Anforderungen nach §§ 4 Absatz 9 oder 21 Absatz 1 nicht erfüllen, können ihre Tätigkeit weiterhin ausüben, soweit und solange ihre Tätigkeit

nicht Anlass zur Beanstandung in Form von entsprechenden ordnungsbehördlichen Anordnungen gibt. Soweit Einrichtungsleitungen die erforderlichen Kenntnisse nach § 21 Absatz 1 noch nicht nachweisen können, sind entsprechende Fort- und Weiterbildungen innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzuholen.

31. § 49 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

§ 49

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Ersetzung von Bundesrecht, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabe-gesetz) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738) außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz ersetzt im Land Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland das Heimgesetz vom 7. August 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970).

(3) Die Landesregierung überprüft unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 die Wirksamkeit dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis bis zum 31. Dezember 2019.

„Das für Pflege zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und im Einvernehmen mit den für Kommunales und Finanzen zuständigen Ministerien zum 1. Januar 2023 und danach alle fünf Jahre, ob das Gesetz bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) führt.“

(4) Das für Pflege zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales sowie dem Finanzministerium zum 1. Januar 2018 und danach alle fünf Jahre, ob das Gesetz bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) führt. Maßstab ist ein Vergleich mit dem Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabe-gesetz) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738). Im Falle der Feststellung einer wesentlichen Belastung, ist das Gesetz so anzupassen, dass bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zukünftig keine

konnexitätsrelevante wesentliche Belastung
mehr entsteht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkün-
dung in Kraft.

Begründung

I. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

- a) Durch die Neufokussierung des Gesetzeszwecks, der fortan kleinere Wohn- und Betreuungsangebote nicht mehr bevorzugen soll, erhalten alle Angebotsformen nach dem WTG die gleiche Gewichtung. Die Wahlfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer wird gestärkt. Die Änderung trägt auch zur Beendigung der Benachteiligung stationärer Einrichtungen bei, die die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart hat.
- b) Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

- a) aa) Die Änderung in Satz 1 dient der Klarstellung, dass alle Angebote nach dem WTG barrierefrei sein müssen. Barrierefreiheit ist in § 4 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, mit Bezug auf die UN-BRK definiert worden.

bb) Satz 2 neu enthält die Klarstellung, dass alle Leistungsangebote sowohl baulich als auch personell den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung entsprechend ihrer Beeinträchtigungen durch angemessene Vorkehrungen Rechnung tragen müssen. Unter „angemessenen Vorkehrungen“ versteht die UN-BRK „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“ (Art. 2 Unterabsatz 4 UN-BRK). In baulicher Hinsicht bedeutet dies, dass bspw. die Leistungsangebote gemessen an den individuellen Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer in erforderlichem Umfang Zimmer bereitstellen müssen, die uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind. Das bedeutet keine vollständige Rollstuhlgerechtigkeit der gesamten Einrichtung. Vielmehr müssen Einrichtungen, die Menschen betreuen, die auf einen Rollstuhl oder vergleichbare Hilfsmittel angewiesen sind, rollstuhlgerechte Zimmer in ausreichender Kapazität vorhalten.
- b) aa) Die Gewährleistung der Evaluation der Zufriedenheit der Beschäftigten ist keine Aufgabe des Ordnungsrechts. Sie soll daher im Sinne der Entbürokratisierung entfallen.

bb) Redaktionelle Änderung.
- c) Redaktionelle Änderungen.
- d) Jeder Mensch soll selbst bestimmen können, wo und wie er lebt. Menschen, die seit vielen Jahren im ländlichen Bereich leben, haben häufig den Wunsch, auch bei Pflegebedürftigkeit, wohnortnah im ländlichen Bereich ein Betreuungsangebot zu finden. Die bisherige Regelung setzte für das Entstehen entsprechender Angebote hohe Hürden. Diese sollen abgebaut werden und somit die Wahlfreiheit gestärkt werden. Die Vorschrift soll in diesem Sinne klarstellend ergänzt werden.

- e) Dienstpläne werden zunehmend auf der Basis von Mehr- und Überstunden erstellt. Um eine solche strukturelle personelle Unterdeckung zulasten der übrigen Beschäftigten zu vermeiden, soll festgelegt werden, dass Überstunden/Mehrarbeit unter den Voraussetzungen der arbeitsvertraglichen, allgemeinen arbeitsrechtlichen, tarifvertraglichen, arbeitszeitrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Regelungen selbstverständlich zum Abfangen von Spitzen zulässig sind. Eine dauerhafte personelle Unterdeckung darf jedoch nicht zu einer regelmäßigen oder dauerhaften Anordnung von Überstunden/Mehrarbeit führen. Dies gefährdet auf Dauer die Gesundheit, die Arbeitszufriedenheit und damit auch die Betreuungsqualität.

Die Personaleinsatzplanung soll daher so gestaltet werden, dass die Betreuungskräfte regelmäßig nur im Rahmen ihrer vertraglich geregelten Arbeitszeit eingesetzt werden. Maßgeblich ist der Jahresdurchschnitt der Arbeitsstunden, mit dem die Beschäftigten eingeplant werden. Die Betreuungskräfte können auf diese Weise gleichwohl mit Überstunden/Mehrarbeit eingeplant werden, um Spitzen aufzufangen, solange im Jahresdurchschnitt ein angemessener Ausgleich erfolgt. Neue Arbeitszeitmodelle, wie beispielsweise Lebensarbeitszeitkonten, stehen dieser Regelung nicht entgegen. Die Klarstellung trägt damit zum Schutz der Beschäftigten und zur Attraktivität des Berufsbildes bei.

Absatz 9 a.F. enthielt Anforderungen an die Qualifikation von Einrichtungsleitungen. Das Gesetz beschränkte die Übernahme der Funktion einer Einrichtungsleitung auf Fachkräfte und Personen mit ausgewählten Studienabschlüssen. Die zahlreich enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe („der in besonderer Weise die für eine Leitungskraft erforderlichen Kompetenzen vermittelt“) machten einen sehr umfänglichen Auslegungserlass erforderlich, in dem die Anforderungen konkretisiert wurden. Diese Anforderungen sollen nun aufgehoben werden (siehe hierzu auch §§ 21 Abs. 1, 48 Abs. 2 WTG, § 9 WTG DVO).

Die neue Formulierung beschränkt sich in Übereinstimmung mit § 71 SGB XI auf die Definition, dass verantwortliche Fachkräfte und Pflegedienstleitungen Fachkräfte sein müssen und über eine zweijährige Berufstätigkeit verfügen müssen. Die bisher enthaltenen unbestimmten Anforderungen an Studienabschlüsse zur Qualifikation von Einrichtungsleitungen werden ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 3

Allen Nutzerinnen und Nutzern, auch in Bestandseinrichtungen, soll künftig ein Internetzugang sowohl in den Individual- als auch in den Gemeinschaftsbereichen zur Verfügung stehen. Auch ältere Menschen nutzen zunehmend die Möglichkeiten des Internets, verstärkt auch über mobile Empfangsgeräte (Notebook, Tablet, Smartphone). Die digitale Entwicklung macht es daher erforderlich, dass auch die Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG über entsprechende Nutzungsmöglichkeiten verfügen. Der Teilhabeanspruch der Nutzerinnen und Nutzer sollte möglichst durch Bereitstellung eines entsprechenden WLAN-Netzes, das in ausreichender und möglichst gleicher Qualität sowohl die Individual- als auch die Gemeinschaftsbereiche abdeckt, erfüllt werden. Die Anforderung ist begrenzt auf die Schaffung und Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für den Zugang; die Bereitstellung von entsprechenden Endgeräten ist nicht umfasst. Die technische Umsetzung ist folglich mit überschaubaren Kosten für die Einrichtungsträger verbunden.

Zu Nummer 4

Mit der neu hinzugefügten Formulierung soll klargestellt werden, dass die Einrichtung Kopien der zur Aufklärung des konkreten Sachverhalts erforderlichen Teile der Dokumentation unentgeltlich zu überlassen hat. In der Vergangenheit kam es häufiger zu Streitigkeiten zwischen Bewohnern bzw. ihren Angehörigen und den Einrichtungen über die Einsichtnahme in die Dokumentation und darüber, wer für erforderliche Kopien die Kosten zu tragen hat. Alternativ kann auch auf die kostengünstige Möglichkeit zurückgegriffen werden, die entsprechenden Auszüge auf einem geeigneten Speichermedium (z.B. USB-Stick) zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 5

- a) Die Änderung in Satz 1 stellt klar, dass freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen grundsätzlich nur mit gerichtlichem Beschluss oder mit Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer angewendet werden dürfen. Der bisherige Wortlaut der Norm stellte dieses Erfordernis nicht klar genug heraus.
- b) In Situationen, in denen eine vorherige gerichtliche Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, sind die Nutzerinnen und Nutzer vor freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in besonderem Maße zu schützen. In Satz 2 sollen daher nunmehr Kriterien für die Zulässigkeit entsprechender Maßnahmen vorgegeben werden. Dadurch wird die Schwelle für die Zulässigkeit entsprechender Maßnahmen angehoben. Das Gesetz verlangt nun ausdrücklich, in Anlehnung an die Regelungen aus dem PsychKG NRW, dass sich die Verantwortlichen noch mehr als bereits zuvor vor jeder Anwendung entsprechender Maßnahmen darüber Gedanken machen, ob weniger eingreifende Maßnahmen ergriffen werden können und ob aus Sicht der Nutzerin oder des Nutzers der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt. Auch muss zuvor versucht worden sein, die Zustimmung der Nutzerin oder des Nutzers zu der Maßnahme zu erhalten.
- c) Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6

- a) Die Praxis hat gezeigt, dass alle Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter über die Voraussetzungen verfügen. Die Ausnahme kann daher gestrichen werden.
- b) Es versteht sich von selbst, dass die Anzeige baldmöglichst nachzuholen ist, wenn die Angaben nicht sofort gemacht werden können. Insofern ist die Formulierung entbehrlich.

Zu Nummer 7

- a) Redaktionelle Änderung.
- b) Die EU-Datenschutzgrundverordnung enthält unmittelbar die Vorgabe, dass personenbezogenen Daten nicht verarbeitet werden dürfen, sofern nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt. (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a). Wegen des Zitierverbots (vgl. Erwägungsgrund Nr. 8 der EU-VO) darf diese Vorgabe im Landesrecht nicht wiederholt werden.

Die Regelung, dass das Informationsfreiheitsgesetz gilt, ist obsolet und kann entfallen.

Zu Nummer 8

- a) Die Umsetzungspraxis hat gezeigt, dass die vorhandenen Ausnahmetatbestände nicht alle Fallkonstellationen abdecken, in denen eine Befreiung von einzelnen Anforderungen sinnvoll erscheint. Diese Problematik hat bei allen jeweils Beteiligten zu einem erhöhten Aufwand geführt. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird ein allgemeiner Ausnahmetatbestand geschaffen, der es den WTG-Behörden ermöglicht, Ausnahmen von den Anforderungen des Gesetzes aus wichtigem Grund zu ermöglichen, soweit die Ausnahme unter Abwägung mit den Interessen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar und geboten ist. Mit den Interessen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer grundsätzlich nicht vereinbar und geboten erscheinen Ausnahmen von den personellen Anforderungen des Gesetzes. Denkbar sind jedoch im Einzelfall über Absatz 2 hinausgehende Ausnahmen von der Wohnqualität, soweit der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Die Entscheidungen bedürfen der Zustimmung durch die jeweilige Bezirksregierung. Auf diesem Wege wird es künftig auch leichter, besonders innovative und förderungswürdige Konzepte in den Angeboten zu erproben und umzusetzen.
- b) Die Regelung des § 13 Abs. 4 (neu) Satz 2 f. soll durch die Regelung ersetzt werden, dass im Falle eines Antrags auf Ausnahme von den Anforderungen des Gesetzes, keine automatische sofortige Befreiung von den Anforderungen erfolgt, sondern eine solche erst eintritt, wenn die zuständige Behörde nicht binnen sechs Wochen über den Antrag entscheidet. Je nach begehrter Ausnahme soll der zuständigen Behörde ausreichend Zeit zur Prüfung eingeräumt werden, ohne dass Anforderungen zum Nachteil der Nutzerinnen und Nutzer umgangen werden (möglich sind auch Anträge auf Ausnahme von personellen Anforderungen). Gleichwohl wird den Leistungsanbietern das Recht auf zeitnahe Entscheidung über ihren Antrag eingeräumt. Die vorgesehene Regelung berücksichtigt folglich mehr als zuvor die Interessen aller Beteiligten und bringt sie in einen angemessenen Ausgleich.

Zu Nummer 9

- a) In der Praxis gelingt die Vermeidung von Doppelprüfungen noch immer nicht zufriedenstellend. Künftig sollen sich die Prüfinstitutionen besser auf ihre fachlichen Schwerpunkte konzentrieren. Die ordnungsrechtliche Überprüfung in Pflegeheimen soll verschlankt und entbürokratisiert werden. Die Prüfung der WTG-Behörden soll sich im Rahmen der Regelprüfungen grundsätzlich nur noch auf die Struktur- und Prozessqualität erstrecken, hingegen nicht mehr auf die Überprüfung der Ergebnisqualität. Diese bleibt den Prüfinstitutionen nach § 114 SGB XI vorbehalten, sofern diese die Ergebnisqualität in Abständen von weniger als einem Jahr prüfen und diese ohne Feststellung von Mängeln erfolgt ist.

Da die WTG-Behörden über wirksamere Mittel zur Abstellung von festgestellten oder drohenden Mängeln verfügen, ist in diesen Fällen eine Zusammenarbeit der Prüfinstitutionen nach § 114 SGB XI und der WTG-Behörden unerlässlich. Werden durch die Prüfinstitutionen nach § 114 SGB XI Mängel in der Ergebnisqualität festgestellt, können sie die zuständigen WTG-Behörden zu ihrer Prüfung hinzuziehen. Dies muss geschehen, wenn im Laufe der Prüfung eine Gefahr für Leib oder Leben festgestellt wird. In jedem Fall müssen die Feststellungen der Prüfinstitutionen nach § 114 SGB XI zur Ergebnisqualität hinreichend konkret sein, um Grundlage ordnungsrechtlicher Entscheidungen durch die WTG-Behörde werden zu können. Entsprechende Anforderungen sind in den neu zu schließenden Vereinbarungen nach § 44 Absatz 3 WTG zu regeln. Wird der Prüfabstand von einem Jahr von den Prüfinstitutionen nach § 114 SGB XI nicht eingehalten, sind die WTG-Behörden zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer weiterhin

berechtigt, auch die Ergebnisqualität im Rahmen ihrer Regelprüfung zu überprüfen. Dies gilt ausnahmsweise auch, wenn zwar der Prüfabstand von den Prüfinstitutionen nach § 114 SGB XI eingehalten wird, der WTG-Behörde aber im Rahmen ihrer Regelprüfung Anhaltspunkte bekannt werden, die auf pflegerische Mängel schließen lassen.

Durch die getroffene Regelung werden künftig Doppelprüfungen in mangelfreien Einrichtungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Gleichwohl ermöglicht sie es den zuständigen Behörden, die Ziele und Zwecke des Gesetzes hinreichend im Rahmen von Regel- und Anlassprüfungen zu überprüfen.

- b) Redaktionelle Änderung. Der neue Absatz 2 war bisher Bestandteil von Absatz 1.
- c) Redaktionelle Änderung.
- d) In der Vergangenheit soll es in Einzelfällen vorgekommen sein, dass WTG-Behörden zur Prüfung die Pflegedienstleitung oder Qualitätsbeauftragte der im Wettbewerb stehenden Nachbareinrichtung hinzugezogen hätten. Dies soll mit der Gesetzesergänzung künftig vermieden werden.
- e) Redaktionelle Änderung.
- f) Die EU-DatenschutzgrundVO enthält unmittelbar die Vorgabe, dass personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c). Wegen des Zitierverbots (vgl. Erwägungsgrund Nr. 8 der EU-VO) darf diese Vorgabe im Landesrecht nicht wiederholt werden.
- g) Redaktionelle Änderung.
- h) Die den Leistungsanbietern eröffnete Möglichkeit, eine Selbstdarstellung zu verfassen, die dann im Internet dem zu veröffentlichenden Ergebnisbericht beizufügen ist, wird in der Praxis nur in seltenen Fällen seitens der Leistungsanbieter praktiziert. Wenn sie aber in Anspruch genommen wird, verursacht sie einen erheblichen bürokratischen Aufwand. Auf die Möglichkeit der Selbstdarstellung soll daher künftig verzichtet werden. Die Leistungsanbieter nutzen zur Selbstdarstellung ihren eigenen Internetauftritt und andere Medien. Eine Selbstdarstellung im Ergebnisbericht ist daher entbehrlich.
- i) Redaktionelle Änderung.
- j) Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10

- a) Derzeit sind die Mittel der behördlichen Qualitätssicherung (Beseitigungsanordnung und Aufnahmestopp) als „Kann“-Regelung gestaltet. Wenn aber die Mängel trotz entsprechender Beratung fortbestehen, ist die Nutzung stärkerer Mittel zur Herstellung eines rechtskonformen Zustands kaum verzichtbar. Durch die Änderung in eine Soll-Formulierung sollen die WTG-Behörden nur noch ein eingeschränktes Ermessen haben. Die gewählte Formulierung lässt der WTG-Behörde gleichwohl noch einen Ermessensspielraum für besondere Einzelfälle, in denen ein Abweichen von der Regel gerechtfertigt ist. Im Übrigen stellt die weitere Änderung „Ursachen für drohende Mängel“ lediglich eine sprachliche Korrektur dar.

- b) Redaktionelle Änderung.
- c) Die Vorschrift ermöglicht den WTG-Behörden, ihnen vorliegende Erkenntnisse, aus denen sich eine mangelnde Zuverlässigkeit eines Leistungsanbieters oder einer Einrichtungsleitung ergibt (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 WTG), an die Stellen weiterzuleiten, die für die Verwaltung von Ausbildungsfonds im Bereich der Pflege zuständig sind. Das sind derzeit die beiden Landschaftsverbände für den Fonds nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung; künftig wird dies die noch zu bestimmende Stelle nach § 26 Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes sein. Die Erkenntnisse der WTG-Behörden können insbesondere auf den Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) beruhen, jedoch auch anderweitig gewonnen worden sein. Durch die Meldung werden die für die Verwaltung von Ausbildungsfonds zuständigen Stellen in die Lage gesetzt, zu ermitteln, ob der unzuverlässige Leistungsanbieter oder die persönlich ungeeignete Einrichtungsleitung auch im Umlage- oder Erstattungsverfahren möglicherweise falsche Angaben gemacht hat.

Die Verarbeitung von Daten zu einem anderen Zweck als zu dem, zu dem sie erhoben wurden, bedarf grundsätzlich einer Rechtsgrundlage. Eine solche kann nach Art. 6 Abs. 4 Fall 2 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geschaffen werden, wenn damit ein legitimes öffentliches Interesse verfolgt wird. Nach Art. 23 Abs. 1 lit. e) DSGVO sind wichtige wirtschaftliche und finanzielle Interessen eines Mitgliedsstaates anerkannte öffentliche Interessen; das Interesse an einer rechtmäßigen Verwendung von Finanzmitteln rechtfertigt daher auch eine zweckändernde Verarbeitung von Daten.

- d) Redaktionelle Änderung.
- e) Die Änderung in Absatz 1 könnte eine Zunahme ordnungsbehördlicher Anordnungen bewirken. Zur Entlastung der zuständigen Behörden sollen mündliche Anordnungen regelhaft nur auf Verlangen der Leistungsanbieter schriftlich bestätigt werden. In Fällen, in denen eine - mündliche - Anordnung nach Absatz 1 erforderlich wird und die Mangelabstellung einvernehmlich erfolgt, kann somit grundsätzlich auf eine schriftliche Begründung verzichtet werden.

Zu Nummer 11

Die Umsetzung des WTG hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass die Begriffsbestimmungen für eine rechtssichere Abgrenzung von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und insbesondere anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nicht ausreichen. In vielen Fällen konnten bei isolierter Anwendung des § 18 auch anbieterverantwortete Wohngemeinschaften hierunter subsumiert werden. Es bestand die Gefahr falscher Statusfeststellungen.

Der Unterschied im hauswirtschaftlichen Bereich zwischen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Wohngemeinschaften besteht darin, dass in einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot alle hauswirtschaftlichen Leistungen umfassend und in aller Regel obligatorisch im Leistungspaket des Anbieters enthalten sind. Durch den Leistungsanbieter erfolgt eine umfassende Gesamtversorgung, die zwingend und in der Regel untrennbar mit der Inanspruchnahme des Leistungsangebotes verbunden ist. In einer Wohngemeinschaft dagegen kann es obligatorische Leistungen, insbesondere im Bereich der Hauswirtschaft geben, aber grundsätzlich kein umfassendes Paket.

Die Änderungen in Absatz 1 sollen eine bessere Abgrenzung der Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot und Wohngemeinschaften vor diesem Hintergrund ermöglichen.

Die Begriffsbestimmung unter Absatz 1 umfasst insbesondere auch die stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe ab 2020 ablösenden „neuen Wohnformen“ im Sinne des § 42a SGB XII.

Unter dem Oberbegriff der Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot werden sowohl die vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen als auch Einrichtungen der Eingliederungshilfe erfasst. Die Anwendung des Einrichtungsbegriffes hat sich in der Praxis als problematisch herausgestellt. Streitig ist unter anderem oft die Frage, ob die (Außen-) Wohngruppe als eigenständige Einrichtung oder lediglich als Bestandteil einer übergeordneten Einrichtung zu werten ist. Durch die Ergänzung des Absatzes 2 soll klargestellt werden, dass sich Einrichtungen der Eingliederungshilfe auch auf mehrere Standorte erstrecken können, aber dabei der Grundsatz der Überschaubarkeit gewahrt bleibt muss. So soll sichergestellt werden, dass große überregional tätige Träger nicht den Anspruch erheben (wie in der Vergangenheit geschehen), ganze Einrichtungsverbünde als eine Einrichtung definieren zu wollen (mit nur einer Einrichtungsleitung, verantwortlichen Fachkraft etc.). Die Heterogenität der Landschaft der Einrichtungen der Eingliederungshilfe macht es jedoch unmöglich, einen eigenen Einrichtungsbegriff für die Eingliederungshilfe zu definieren. Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht es aber nunmehr, individuelle Lösungen und Zuschnitte vor Ort zu entwickeln und als WTG-konform anzuerkennen.

Die „Überschaubarkeit“ einer Einrichtung macht sich zunächst an ihrer Platzzahl fest. Gemäß § 20 Absatz 2 WTG sollen Einrichtungen nicht mehr als 80 Plätze umfassen. Ausnahmen von diesem Erfordernis sind gem. § 6 Abs. 1 WTG DVO möglich, sofern unter anderem der Grundsatz der Überschaubarkeit gewahrt ist. Einrichtungen mit 80 Plätzen sind daher grundsätzlich als überschaubar im Sinne des Gesetzes zu werten. Die Überschaubarkeit kann jedoch auch bei größeren Einrichtungen gewahrt sind. Die absolute Grenze sieht die WTG DVO für neu zu errichtende Einrichtungen bei 120 Plätzen.

Maßstab für die Beurteilung, ob eine Einrichtung noch „überschaubar“ ist, sind jedoch insbesondere auch die räumlichen und baulichen Gegebenheiten. § 20 Absatz 3 WTG beschränkt die Anforderungen an die Wohnqualität im Zusammenhang mit der Umsetzung der Einzelzimmerquote auf das Gebäude oder den räumlich verbundenen Gebäudekomplex. Auch hieraus können Rückschlüsse auf den Begriff der Überschaubarkeit gezogen werden. Als überschaubar können damit jedenfalls noch Einrichtungen angesehen werden, die in einem Gebäude oder in einem räumlich verbundenen Gebäudekomplex befindlich sind. Im Umkehrschluss ist die Voraussetzung der „Überschaubarkeit“ nicht mehr erfüllt, wenn eine Einrichtung über mehrere Gebäude verteilt ist, die räumlich nicht miteinander verbunden sind. Hier sind grundsätzlich mehrere Einrichtungen im Sinne von § 18 WTG anzunehmen. Diese Bewertung ist auch mit Blick auf den Schutz der Nutzerinnen und Nutzer gerechtfertigt, da es bei auseinanderliegenden Gebäuden sowohl für die Einrichtungsleitung, insbesondere aber für die Pflegedienstleitung zunehmend schwieriger wird, die Kontrolle über die betreuungsfachlichen Prozesse zu wahren und die Verantwortung hierfür zu übernehmen.

In Einrichtungen der Eingliederungshilfe kann der Grundsatz der Überschaubarkeit im Einzelfall anders zu bewerten sein. Grundsätzlich sind auch hier die vorgenannten Kriterien anzuwenden, insbesondere im Hinblick auf zulässige Platzzahl. Die Überschaubarkeit kann jedoch auch bei Einrichtungen mit zur Einrichtung gehörenden Außenwohngruppen gewahrt sein, wenn diese durch die Einrichtungsleitung und die verantwortliche Fachkraft in angemessener Zeit und mit vertretbarem Aufwand erreichbar sind. Überregionale Einrichtungsverbünde können vor diesem Hintergrund nicht mehr als überschaubar angesehen werden.

Zu Nummer 12

- a) Bisher war eine verpflichtende Beratung zum Umgang mit Arzneimitteln nur für in der Betreuung tätige Beschäftigte vorgesehen. Da die Vorschrift nur die Pflicht zur Durchführung einer Beratung, nicht aber die Pflicht, alle in der Betreuung tätigen zu beraten, enthielt, haben schätzungsweise 30 bis 40 % aller Pflegefachkräfte an solch einer Schulung in den letzten zwei Jahren überhaupt nicht teilgenommen (insbesondere Nachtdienste und geringfügig Beschäftigte). Die Gesetzesänderung soll sicherstellen, dass künftig alle in der Pflege und Betreuung tätigen Beschäftigten über den Umgang mit Arzneimitteln beraten werden müssen.
- b) Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass neben Gewalt auch Zwangsmaßnahmen präventiv verhindert werden müssen.

Zu Nummer 13

- a) Die Leitung einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot, und damit auch ihre Qualifikation, Kenntnisse und Kompetenzen, stehen in der Verantwortung des Trägers. Absatz 1 verlangte, dass die Einrichtung unter der Leitung einer persönlich und fachlich ausreichend qualifizierten Person stehen musste. Dies zu gewährleisten ist Aufgabe des Trägers. Auf die weiteren Qualifikationsanforderungen für Einrichtungsleitungen (Satz 2) soll verzichtet werden. Das Erfordernis der Leitungserfahrung soll jedoch, wie im WTG 2008, beibehalten werden. Die Regelung zum Erfordernis einer Pflegefachkraft wird nach Absatz 2 verschoben.
- b) Im Gegenzug zur Reduzierung der Qualifikationsanforderungen für Einrichtungsleitungen wird die Position der Pflegedienstleitung gestärkt. Sie soll künftig bei allen betreuungsfachlichen Entscheidungen im Sinne von § 3 Absatz 1 WTG weisungsunabhängig sein. Die Regelung ist in Anlehnung an die Vorschriften zur Weisungsunabhängigkeit des Abteilungsarztes im Krankenhaus gem. § 31 Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG NRW) formuliert worden. Die Regelungen sollen auch für die verantwortliche Fachkraft in Einrichtungen der Eingliederungshilfe gelten.

Die Pflegedienstleitungen und verantwortlichen Fachkräfte sind ausschließlich in betreuungsfachlichen Entscheidungen von den Weisungen der Einrichtungsleitung und des Leistungsanbieters unabhängig. Die Weisungsunabhängigkeit steht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis nicht entgegen, da u.a. Ort und Zeit der Arbeitsleistung weiterhin durch den Arbeitgeber bestimmt werden. Die Pflegedienstleitungen und verantwortlichen Fachkräfte sollen folglich nicht selbstständig tätig sein.

Die Aufgaben der Pflegedienstleitung ergeben sich aus den Maßstäben und Grundsätzen für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege. Danach ist die Pflegedienstleitung insbesondere verantwortlich für

- die Anwendung der beschriebenen Qualitätsmaßstäbe im Pflegebereich,
- die Umsetzung des Pflegekonzeptes,
- die Planung, Durchführung und Evaluation der Pflege,
- die fachgerechte Führung der Pflegedokumentation,

- die an dem Pflegebedarf orientierte Dienstplanung der Pflegekräfte,
 - die regelmäßige Durchführung der Dienstbesprechungen innerhalb des Pflegebereichs.
- c) Gem. § 113 c SGB XI entwickelt und erprobt die Bundesregierung ein wissenschaftlich fundiertes Verfahren zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben. § 21 WTG wird so angepasst, dass nach Bekanntgabe / Inkrafttreten dieses Personalbemessungssystems, das WTG vorrangig auf dieses verweist und dieses sofort anwendbar ist. Bis dahin soll weiter nach den bewährten Regelungen verfahren werden (Vermutungsregel).

Bis ein entsprechendes Personalbemessungssystem vorliegt und ggf. auch Vorgaben für die Bemessung des Fachkräfteanteils liefert, soll es grundsätzlich bei der Fachkraftquote von 50 Prozent bleiben. Neu aufgenommen wird eine Ermächtigung für die WTG-Behörden, geringfügige Unterschreitungen der Fachkraftquote für einen Zeitraum von 3 Monaten zu dulden, sofern keine Mängel festgestellt werden, die auf den geringeren Fachkräfteanteil zurückzuführen sind. Die Geringfügigkeit kann nicht an einem prozentualen Wert festgemacht werden, da das Ergebnis je nach Größe der Einrichtung variieren würde. Die Geringfügigkeit macht sich vielmehr an den Ursachen der Unterschreitung und an ihren Auswirkungen für Nutzerinnen und Nutzer fest. Die Unterschreitung ist bspw. als geringfügig anzusehen, wenn in einer 80 Plätze umfassenden Einrichtung die Fachkraftquote durch das plötzliche, unvorhersehbare Ausscheiden einer Fachkraft unterschritten wird und der Leistungsanbieter bzw. die Einrichtungsleitung unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen einleitet, um die Stelle schnellstmöglich wiederzubeseetzen. In diesen Fällen soll die Zeit bis zur Wiederbesetzung einer Stelle, längstens aber für einen Zeitraum von drei Monaten, ohne Verhängung eines Wiederbelegungsstopps überbrückt werden können.

- d) Es bleibt bei der gesetzlichen Vorgabe, dass jederzeit, auch nachts, eine Fachkraft anwesend sein muss. Nicht selten setzen die Einrichtungen in der Nacht nur eine Fachkraft ein, obwohl der Pflege- und Betreuungsbedarf oder die baulichen Gegebenheiten den Einsatz mehrerer Fachkräfte erfordern. Die ergänzten Regelungen, die bisher Gegenstand eines Erlasses waren, sollen diesbezüglich für mehr Rechtssicherheit sorgen.

Darüber hinaus muss auch weiter eine Hauswirtschaftskraft vorhanden sein. Nach dem Wortlaut ist es nicht erforderlich, dass der Träger bzw. die Einrichtung diese selbst beschäftigt. Es reichen auch Kooperationen mit anderen Einrichtungen oder Diensten aus.

Zu Nummer 14

- a) Der Beirat vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer. Eine Belehrung des Beirats, dass die Nutzerinnen und Nutzer nicht diskriminiert werden dürfen, ist nicht erforderlich. Der Zusatz kann daher gestrichen werden.
- b) Redaktionelle Änderung.
- c) Redaktionelle Änderung.
- d) Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15

Die WTG-Behörden verfügen nicht über einen Zugriff auf geeignetes Personal. Die Regelung ist nicht praktikabel und wird daher gestrichen.

Zu Nummer 16

- a) Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass auch in Wohngemeinschaften die hauswirtschaftliche Versorgung durch Dritte erfolgen kann, sofern dies bewusst so von den Bewohnerinnen und Bewohnern oder ihren Vertretern entschieden wurde.
- b) Redaktionelle Änderung.
- c) Durch die Ergänzung im Gesetzestext soll klargestellt werden, dass eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft nicht nur bei fehlender rechtlicher, d.h. vertraglicher Unabhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen anzunehmen ist, sondern auch bei fehlender tatsächlicher Unabhängigkeit. Es ist folglich nicht ausreichend, dass die Unabhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen vertraglich vereinbart ist. Sie muss auch tatsächlich gelebt werden. Besteht beispielsweise entgegen der vertraglichen Vereinbarungen kein Raum für den Wechsel oder die Wahl eines anderen Betreuungsdienstes, ist die tatsächliche Wahlfreiheit nicht gewährleistet. In diesen Fällen ist das Angebot als anbieterverantwortete Wohngemeinschaft einzustufen. Die Regelung beugt entsprechenden Umgehungsabsichten vor.
- d) Ergänzend zu den bisher im WTG enthaltenen Maßstäben für die Abgrenzung von selbstverantworteten und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften soll in Absatz 4 deutlicher als bisher herausgestellt werden, anhand welcher Kriterien die WTG-Behörde über den Status entscheidet. Elementar sind die tatsächliche Situation und die Gestaltung des Zusammenlebens in der Wohngemeinschaft. Insofern kommt den Aussagen der Bewohnerinnen und Bewohner und der Vertreterinnen und Vertreter eine besondere Bedeutung zu.

Ebenfalls klarzustellen ist, dass eine Wohngemeinschaft ihren Status, bspw. als selbstverantwortete WG nicht dadurch verlieren kann, dass die Bewohnerinnen und Bewohner älter werden und aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage sind, selbst das Gemeinschaftsleben in der erforderlichen Art und Weise aufrecht zu erhalten. Andernfalls müsste wohl jede Wohngemeinschaft irgendwann anbieterverantwortet werden. Insofern ist zwischen dem natürlichen Prozess des Alterns und der konzeptionellen Absicht, eine bestimmte Klientel von Nutzerinnen und Nutzern betreuen zu wollen, zu unterscheiden.

In den letzten Jahren wurde vermehrt versucht, Leistungsangebote für schwerstpflegebedürftige Menschen (Menschen im Wachkoma; beatmungspflichtige Patientinnen und Patienten o.ä.) als selbstverantwortete Wohngemeinschaft zu betreiben, um so dem Geltungsbereich des WTG und der Aufsicht der WTG-Behörden zu entgehen. Dies ist so lange unproblematisch, wie die Voraussetzungen für eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft tatsächlich erfüllt und entsprechend des Wortlautes tatsächlich noch eine Gemeinschaft und eine Interaktion zwischen den Bewohnern möglich ist. Entsprechende Entscheidungen aus den letzten Jahren bis hin zum OVG NRW liegen vor. Das Gemeinschaftsleben soll daher stärker als Kriterium für die Annahme einer Wohngemeinschaft herausgestellt werden.

Aus ordnungsrechtlicher Sicht kommt es bei entsprechenden Wohn- und Betreuungsangeboten für Menschen im Wachkoma, beatmungspflichtige Patientinnen und Patienten sowie Intensivpflege-Patientinnen und Patienten entscheidend darauf an, dass sie sich nicht der Aufsicht durch die zuständige Behörde entziehen können. Der Schutz der Menschen in diesen Angeboten erfordert eine ordnungsbehördliche Aufsicht. Entsprechend sollen Leistungsangebote, die von ihrem Konzept her darauf ausgerichtet sind, ausschließlich oder weit überwiegend ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung zu betreuen, die nicht in der Lage sind gemeinschaftlich zu interagieren, die Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem Kapitel 2 des WTG erfüllen.

Die gemeinschaftliche Interaktion setzt die Fähigkeit für ein Mindestmaß an Kommunikation voraus. Diese kann auch nonverbal erfolgen, solange die Nutzerinnen und Nutzer in irgendeiner Weise miteinander kommunizieren und interagieren. Von der Vorschrift erfasst werden damit vor allem Angebote, die nach ihrem Konzept ausschließlich für Menschen im Wachkoma, für schwerstpflegebedürftige Menschen, für beatmungspflichtige sowie Intensivpflege-Patientinnen und Patienten, die von ihrem Gesundheitszustand nicht mehr in der Lage sind, gemeinschaftlich zu interagieren, vorgesehen sind. Im Umkehrschluss werden von der Regelung nicht automatisch alle Angebote erfasst, die nach ihrem Konzept Intensivpflegepatientinnen und -patienten oder Patientinnen und Patienten ansprechen, die auf eine Beatmung angewiesen sind. Intensivpflege oder die Notwendigkeit einer Beatmung schließen die Fähigkeit zur Kommunikation und zur Interaktion nicht von vornherein aus. Auch werden sog. Demenz-WGs nicht von dieser Vorschrift erfasst. Entsprechende Angebote können folglich, soweit sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, auch weiterhin als selbstverantwortete Wohngemeinschaften betrieben werden.

Die Regelung bewirkt, dass Angebote, die bisher als Wohngemeinschaften für intensivbetreuungspflichtige Menschen betrieben wurden, die nicht mehr zur gemeinschaftlichen Interaktion fähig sind, auch weiterhin in den Wohnungen betrieben werden können. Sie unterstehen jedoch immer der ordnungsbehördlichen Aufsicht durch die zuständige Behörde. Die Regelung des § 24 Absatz 5 geht der Regelung des § 18 WTG als speziellere Regelung vor.

Zu Nummer 17

- a) aa) Bisher war eine verpflichtende Beratung zum Umgang mit Arzneimitteln nur für in der Betreuung tätige Beschäftigte vorgesehen. Da die Vorschrift nur die Pflicht zur Durchführung einer Beratung, nicht aber die Pflicht alle in der Betreuung tätigen zu beraten, enthielt, haben schätzungsweise 30 bis 40 % aller Pflegefachkräfte an solch einer Schulung in den letzten zwei Jahren überhaupt nicht teilgenommen (insbesondere Nachtdienste und geringfügig Beschäftigte). Die Gesetzesänderung soll sicherstellen, dass künftig alle in der Pflege und Betreuung tätigen Beschäftigten über den Umgang mit Arzneimittel beraten werden müssen.
- bb) Die Aufgaben nach Nr. 3 sollen allein den Leistungsanbietern obliegen. Dies schließt nicht aus, dass bspw. nicht auch jede Nutzerin und jeder Nutzer selbst ihre bzw. seine Medikamente aufbewahren kann.
- b) Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 18

- a) Redaktionelle Änderung.
- b) Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 19

Einrichtungen des Servicewohnens unterfallen, mit Ausnahme der Anzeigepflicht, nicht dem WTG. Dies hatte bislang zur Folge, dass sie Spenden und Erbschaften ohne Einschränkungen annehmen konnten.

Da es in der Praxis vorgekommen ist, dass auch Besitzer und Geschäftsführer von Einrichtungen des Servicewohnens von Bewohnerinnen und Bewohnern als Alleinerben eingesetzt wurden, sollen mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung vergleichbare Fälle fortan verhindert werden. Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass den Nutzerinnen und Nutzern oder ihren Angehörigen weder bei der Aufnahme in ein Angebot noch während der Nutzung eines Angebotes eine günstigere oder weniger günstige Behandlung zukommt als jeder anderen Person in einer vergleichbaren Situation.

Zu Nummer 20

Durch die Gesetzesänderung soll klargestellt werden, dass die Aufzählung in Satz 2 nicht abschließend ist und insbesondere Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderung, die von ihrem Sinn und Zweck und ihrer Struktur vergleichbar mit einer Tagespflegeeinrichtung sind, auch in den Geltungsbereich des WTG fallen (vgl. ausdrückliche Erwähnung der Menschen mit Behinderung in Satz 1 der Regelung). Die Vergleichbarkeit stellt im Wesentlichen auf das Schutzbedürfnis der Nutzerinnen und Nutzer aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses ab. Wie bei Tagespflegeeinrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen, die den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zum Ziel haben und in denen eine regelmäßige Betreuung im Vordergrund steht, muss eine Tageseinrichtung für Menschen mit Behinderung, um unter das WTG zu fallen, regelmäßig an bestimmten Tagen für mehrere Stunden aufgesucht werden und ein regelmäßiger Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer vorhanden sein. Insofern können die Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen (Leistungstyp 22) je nach Konzept, Ausgestaltung und Zielgruppe hiervon erfasst sein, müssen es aber nicht zwangsläufig. Erforderlich ist eine positive Feststellung der Vergleichbarkeit mit einer Tagespflegeeinrichtung hinsichtlich ihrer Struktur und des Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen und Nutzer.

Weiterhin nicht erfasst werden sollen bspw. Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben (sog. Werkstätten), einrichtungsinterne, tagesstrukturierende Maßnahmen für Erwachsene mit Behinderungen in eigenständigen Organisationseinheiten (Leistungstyp 24), offene Kontakt- und Beratungsstellen sowie sog. Treffs, die die Betroffenen selbstständig und aus eigenem Antrieb, meist nur stundenweise, aufsuchen.

Zu Nummer 21

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 22

Bestehende separate und solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen sollen von der Erfüllung der EZ-Quote ausgenommen werden. Hierdurch soll das Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen gestärkt und ausgeweitet werden. Die bisher im Erlasswege gewährte Ausnahme wird dauerhaft in das Gesetz überführt.

Zu Nummer 23

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 24

Prüfungen in Tagespflegeeinrichtungen haben in vielen Fällen ergeben, dass die Einrichtungen gemessen an der verfügbaren Fläche teilweise stark überbelegt waren. In Einzelfällen waren sogar doppelt so viele Gäste gleichzeitig anwesend, wie nach dem WTG erlaubt (24 anstatt 12). Hier besteht daher ein ganz offensichtlicher Schutzbedarf für die Tagespflegegäste. Um diesen besser sicherstellen zu können, sollen auch in Gasteinrichtungen künftig jährliche Regelprüfungen stattfinden. Erweist sich die Einrichtung als mangelfrei, kann der Zeitraum bis zur nächsten Regelprüfung auf bis zu drei Jahre ausgeweitet werden.

Zu Nummer 25

Das WTG enthält viele Pflichten für die Leistungsanbieter, jedoch nicht ausreichend Ahndungsmöglichkeiten bei Pflichtverstößen. Es sollen daher weitere Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz als Ordnungswidrigkeiten qualifiziert werden. Die Entscheidung, ob wegen einer Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße verhängt werden soll und in welcher Höhe ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu treffen.

- a) Das Verweigern der Nutzung des elektronischen Anzeigeverfahrens PfAD.wtg sowie das Unterlassen der Anzeige von Besuchsuntersagungen soll bußgeldbewährt werden.
- b) Redaktionelle Änderung.
- c) Auch für Verstöße gegen die Auslegungspflicht, bei fehlendem Personal, bei fehlender Fachlichkeit sowie gegen die Weisungsunabhängigkeit der verantwortlichen Fachkraft sollen künftig (wie teilweise bereits im WTG 2008) Bußgelder verhängt werden können.

Zu Nummer 26

- a) Redaktionelle Änderung.
- b) Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 27

- a) Nach § 8 AG BTHG NRW sollen die Träger der Eingliederungshilfe oder von diesen beauftragte Dritte anlassunabhängige Qualitätsprüfungen und diese insbesondere ohne vorherige Ankündigung durchführen. Vor diesem Hintergrund soll mit der vorgeschlagenen Formulierung die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den WTG-Behörden gestärkt (Abstimmung von Prüfeterminen; Unterrichtung über Prüfergebnisse) und Doppelprüfungen vermieden werden.

- b) Die in Absatz 3 enthaltene Übergangsfrist („innerhalb eines Jahres“) ist abgelaufen und kann daher gestrichen werden.

Durch Einfügen des Wortes „insbesondere“ soll Vorsorge dafür getroffen werden, dass zukünftig weitere Prüfbehörden, z.B. nach dem BTHG, hinzukommen können, mit denen eine Abstimmung zur Vermeidung von Doppelprüfungen erforderlich werden kann.

Für den Bereich der Eingliederungshilfe gilt § 128 Abs. 1 SGB IX. Hiernach sollen ebenfalls Doppelprüfungen vermieden werden.

Zu Nummer 28

- a) Die Verordnungsermächtigung wird aufgrund der Änderungen in §§ 4 Absatz 9, 21 Absatz 1 angepasst und umfasst fortan die Ermächtigung, nur noch die Anforderungen an die persönliche, nicht mehr an die fachliche Eignung der Einrichtungsleitungen regeln zu dürfen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.
- b) Redaktionelle Änderung; Selbstdarstellung der Leistungsanbieter im Ergebnisbericht soll entfallen; s. Änderungen in § 14 Absatz 10 -neu- WTG.
- c) vgl. § 45 Abs. 4 neu; Angleichung des Verfahrens zum Erlass von Verordnungen an andere Landesgesetze (z.B. § 45 Abs. 8 LBauO).

Umbenennung der „datenverantwortliche Stelle“ in „Verantwortlichen“ zur Anpassung an die Begrifflichkeiten der EU-DSGVO.

- d) Angleichung des Verfahrens zum Erlass von Verordnungen an andere Landesgesetze (z.B. § 45 Abs. 8 LBauO).

Zu Nummer 29

- a) Übergangsregelung für Anzeigepflicht aus Absatz 1 hat sich erledigt. Das Registrierungsverfahren für Bestandseinrichtungen ist abgeschlossen.
- b) Redaktionelle Änderung.
- c) Die Übergangsfrist für die Umsetzung der Einzelzimmerquote und der Anforderungen an die Bädersituation ist am 31.07.2018 ausgelaufen. Die Übergangsfrist kann daher aus dem Gesetz gestrichen werden. Es gilt damit unmittelbar § 20 Absatz 3 WTG.

Im Gegenzug soll die Regelung aus dem Erlass vom 26.10.2017 ins Gesetz übernommen werden, wonach überzählige Doppelzimmer für einen Übergangszeitraum befristet bis zum 31.7.2021 für die Kurzzeitpflege genutzt werden dürfen. Mit der grundsätzlichen Gewährung der Ausnahmen soll vermieden werden, dass es im Rahmen der Umsetzung der aus § 20 Abs. 3 Sätze 2, 4 und 5 WTG resultierenden Anforderungen zu Engpässen bei der Bereitstellung von Angeboten der Kurzzeit- und Verhinderungspflege kommt. Durch die Ausnahmeregelung wird ein besonderer Anreiz zur Schaffung von dringend benötigten Kurzzeitpflegeplätzen gesetzt und freiwerdende Kapazitäten im Zuge der Umsetzung des § 20 Absatz 3 WTG sinnvoll genutzt.

Die Nutzung der in diesen Zimmern befindlichen Plätze nach dem 31.07.2018 als sogenannte eingestreute Plätze ist ausgeschlossen. Eine auch nur vorübergehende Belegung mit Nutzerinnen und Nutzern, die Leistungen nach § 43 SGB XI (vollstationäre

Dauerpflege) erhalten, ist bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung zu untersagen. Die Einhaltung der Untersagung ist zu überprüfen.

Im Hinblick auf die personellen Anforderungen (Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, Nachtbesetzung) sind Plätze, die durch Anwendung dieser Ausnahmeregelung für die Kurzzeitpflege nutzbar sind, unabhängig von den für diese Plätze geltenden leistungsrechtlichen Vereinbarungen, nicht als eigenständige Einrichtungen zu behandeln. Sie gelten weiterhin als Bestandteil der Einrichtung gemäß § 18 WTG. Bei der Berechnung der Einzelzimmerquote bleiben sie allerdings außen vor.

- d) Die Anforderungen an die Bädersituation galten auch bisher schon nicht für Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Durch die Neufassung des Absatzes 3 (jetzt Absatz 2) bedarf es hierfür einer ausdrücklichen Klarstellung.
- e) Redaktionelle Änderung.
- f) Redaktionelle Änderung.
- g) Durch Änderung von § 36 Satz 2 WTG (vgl. Nummer 20) wird klargestellt, dass auch Gasteinrichtungen für Menschen mit Behinderung in den Geltungsbereich des WTG fallen und die Anforderungen an Gasteinrichtungen erfüllen müssen. Insbesondere Tagesstätten für Menschen mit Behinderung entsprechen nur in seltenen Fällen den an Tagespflegeeinrichtungen gestellten baulichen Anforderungen. Um diese Angebote weiter erhalten zu können, ist für sie im Hinblick auf die Anforderungen an die Wohnqualität ein unbefristeter Bestandsschutz notwendig.
- h) Redaktionelle Änderung.
- i) Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 30

Die Änderungen in Absatz 1 verlängern den Bestandschutz für alle Fachkräfte, die nach altem Recht bei der Ermittlung der Fachkraftquote berücksichtigt worden sind, insbesondere auch solche, die auf Grundlage von § 1 Absatz 2 Nummer 3 WTG DVO (Anlage 1, sog. „Fachkraftliste“) als Fachkraft anerkannt wurden.

§ 48 Absatz 2 ist Bestandteil der Regelungen zu den Qualifikationsanforderungen für Einrichtungsleitungen. Der Absatz soll daher ersatzlos entfallen (vgl. Begründungen zu Nummer 3e und 13a).

Zu Nummer 31

Das Gesetz wurde im Hinblick auf die Kostenfolgen in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden überprüft. Die Überprüfung hat ergeben, dass das WTG 2014 im Vergleich mit dem WTG 2008 bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes geführt hat. Vielmehr ist sogar eine Entlastung eingetreten. Eine Gesetzesänderung zur Vermeidung konnexitätsrelevanter wesentlicher Belastungen ist daher nicht erforderlich. Mit den geplanten Gesetzesänderungen erfolgt darüber hinaus eine weitere erhebliche Entlastung bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Gleichwohl soll das Gesetz fortlaufend alle fünf Jahre auf seine Kostenfolgen überprüft werden.

II. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.